

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 22  
der Gemeinde Lübz, Landkreis Ludwigslust-  
Parchim

„Windpark Werder-Lübz“

Entwurf

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Verdiring 6a  
17033 Neubrandenburg  
0395/363 10 245  
E-Mail: [landschaft@planung-kompakt.de](mailto:landschaft@planung-kompakt.de)



Mitarbeit: B.Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 11.03.2019

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben .....	3
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	5
1.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) .....	7
1.2.4	Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien.....	7
1.3	Methodisches Vorgehen .....	8
1.4	Datengrundlagen.....	12
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	12
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	12
2.1.1	Räumliche Lage und technische Daten .....	13
2.1.2	Darstellung der Potenziale des Naturraumes .....	14
2.1.3	Baubedingte Projektwirkungen .....	20
2.1.4	Anlagenbedingte Projektwirkungen.....	20
2.1.5	Betriebsbedingte Projektwirkungen .....	21
3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände .....	21
3.1	Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
3.1.1	Darstellung des Fledermausbestandes im Untersuchungsraum .....	22
3.1.2	Relevanzprüfung der Fledermausarten .....	22
3.1.3	Abprüfen der Verbotstatbestände der Fledermausarten .....	22
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	22
3.2.1	Darstellung des Vogelbestandes im Untersuchungsraum .....	22
3.2.2	Relevanzprüfung der Vogelarten .....	24
3.2.3	Abrüfung der Verbotstatbestände.....	48
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) .....	97
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	97
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) .....	99
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	101
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	101
5.2	Alternativenprüfung .....	101
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen).....	102
6	Zusammenfassung .....	102

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 22 der Gemeinde Lübz, Landkreis Ludwigslust-Parchim. Planungsziel der Stadt Lübz - in Abstimmung mit der Nachbargemeinde Werder – *„ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient“* und die *„Ausweisung einer Fläche, in der die im Windpark gewonnene Energie gespeichert und genutzt werden kann mit dem Ziel hier eine gleichbleibende Energieabgabe an den Endkunden zu ermöglichen.“* (GEMEINDE WERDER 2018: 3). Mit dem Bebauungsplan sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien gefördert werden.

Auf der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg erfolgte die Beschlussfassung zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitel 6.5 Windenergie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Dieses liegt aktuell in einer Ausführung vom 05. November 2018 vor und legt das Eignungsgebiet 50/18\* zwischen Lübz und Werder als „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)“ fest.

Geplant ist ein Repowering der 52 Anlagen des bestehenden Windparks des Eignungsgebiets Nr. 22. Auf der im Rahmen der zweiten Stufe der Beteiligung zur Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg ausgewiesenen Eignungsfläche Nr. 50/ 18\*, das einer bedingten Festlegung unterliegt, sollen auf 143 ha Flächengröße 11 neue Windenergieanlagen entstehen. Eine bedingte Festlegung sieht eine Bebauung mit Anlagen im neuen Eignungsgebiet nur dann vor, wenn auf den Flächen des benachbarten Altgebiets bestehende Anlagen komplett abgebaut und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im alten Windeignungsgebiet ausgeschlossen sind (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2018: 8f).

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des B-Planverfahrens ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH- Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

#### 1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben auf europäischer Ebene sind in der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992“ (FFH-Richtlinie) und in der „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009“ (Vogelschutzrichtlinie) festgehalten:

**Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie** verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),

b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

**Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie** verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen. (RICHTLINIE 92/ 43/ EWG DES RATES 1992: 10- 13).

Bezüglich der Artikel 12 und 16 FFH- Richtlinie soll der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH- Richtlinie 92/ 43/ EWG“ sicherstellen, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der FFH- Richtlinie einheitlich interpretiert werden.

**Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten

a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,

b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,

d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,

- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES 2009: 9-11).

### 1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich seit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Es besteht damit keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und daher abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** lauten wie folgt:

*„Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

*„<sup>1</sup>Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

*<sup>2</sup>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das*

*Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

<sup>3</sup>*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

<sup>4</sup>*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup>*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

*„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

#### **Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

*„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*

*2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

*3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

*4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der*

*Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

*5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und*

*Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“*

## **Befreiungen gem. § 67 BNatSchG**

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE 2009: 2561- 2563, 2570).

### **1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)**

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010)

### **1.2.4 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien**

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010), GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten; vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), „Teilfortschreibung, Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand November 2018; Regionaler Planungsverband ,Westmecklenburg
- AAB-WEA 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel, LUNG M-V, Stand: 01.08.2016
- AAB-WEA 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Fledermäuse, LUNG M-V, Stand: 01.08.2016

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Belange des Artenschutzes sind planungsrechtlich eigenständig abzuhandeln. Es ist hierzu kein gesondertes Verfahren erforderlich. Der Artenschutzfachbeitrag, welcher Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist, wird durch Bündelungswirkung in die Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren integriert.

Inhaltlich überschneidet sich der AFB mit der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung. Dennoch unterscheiden sich zu prüfende Schutzgegenstände, Prüfungssystematik und Rechtsfolgen der Instrumente. Aus diesem Grund erfolgt die Erstellung als eigenständiger Fachbeitrag.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und ist somit abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur durch eine Ausnahme bzw. Befreiung durch die Genehmigungs- oder zuständige Naturschutzbehörde zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Die einzelnen Prüfschritte, auf deren Grundlage der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt wird, werden nachfolgend anhand der Abbildung nach TRAUTNER 2008 veranschaulicht und mit Bezug auf FROELICH & SPORBECK 2010 erläutert:

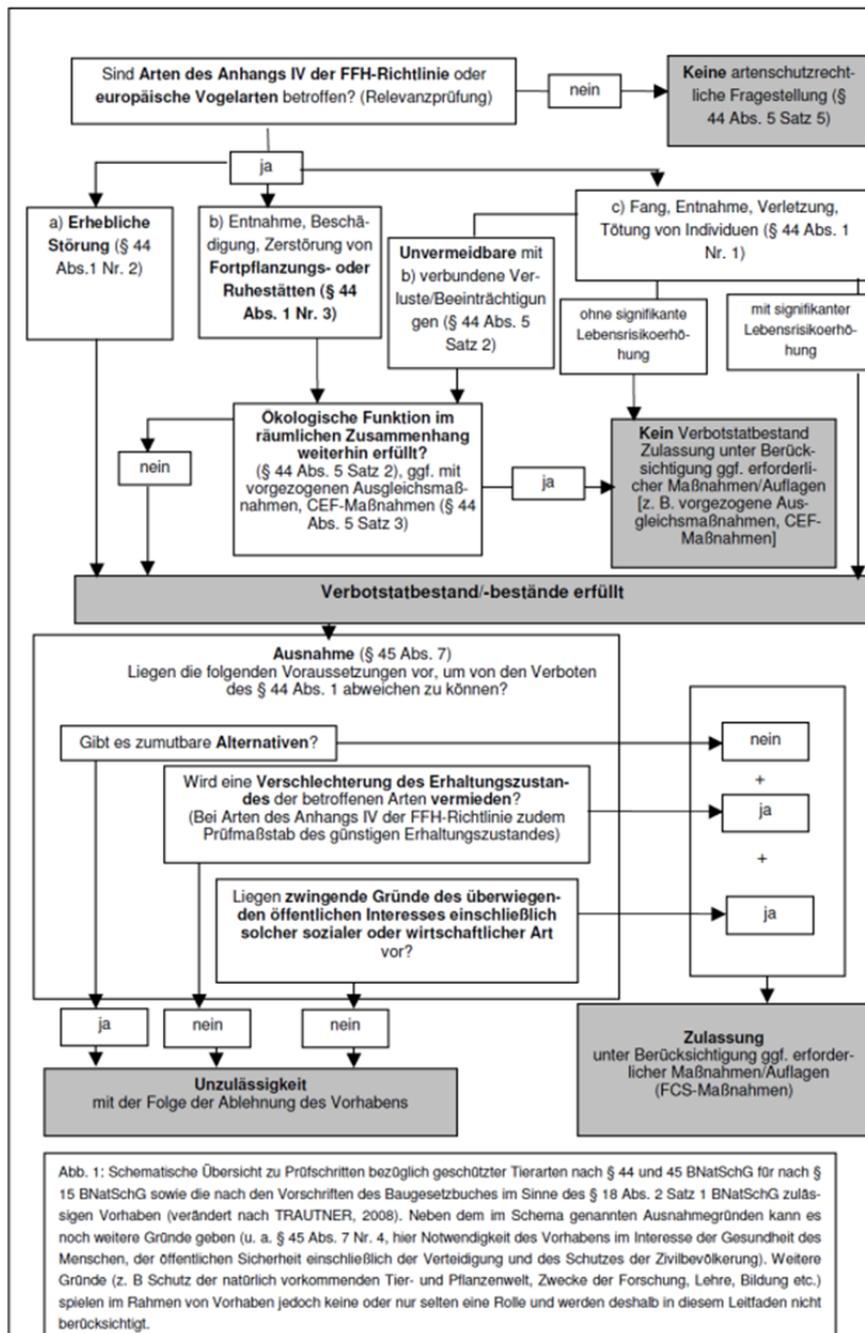


Abbildung 1: Abfolge der Prüfschritte für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2010: 28)

## Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

Grundsätzlich sind alle im Bundesland Mecklenburg–Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Zu beachten sind demnach 56 in Anhang IV aufgeführte Arten sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten.

Im Zuge der Relevanzprüfung wird das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine Beeinträchtigung im Sinn des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten herausgestellt, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann. Diese müssen dann der artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden.

Dazu gehören Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern lt. Roter Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ eingestuft sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen (Prüfgrundlagen dem Kartenportal des LUNG entnehmbar, Ausnahme: Vögel, s. dazu „Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern“)
- die zwar lt. landesweiten Range-Karten im Bereich des Messtischblattes auftreten, aber nicht im Prüfraum des Vorhabens vorkommen
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

### **Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung**

Bezüglich der Bestandsanalyse bzw. -erfassung wird auf die folgenden Informationen eingegangen:

- Angaben zur Autökologie (Lebensweise, Mindestansprüche an das Habitat, besondere Gefährdungspotentiale
- Gefährdungsstatus
- Erhaltungszustand
- Räumliche und quantitative Verbreitung im Untersuchungsraum
- Verbreitung, Relevanz, Größe der lokalen Population
- Vernetzung der Populationen (untereinander oder mit jenen außerhalb des Untersuchungsraums)

Die Erfassungen der Artenbestände werden entsprechend derzeitiger, wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt und die Ergebnisse mit den vorhandenen faunistischen Daten verknüpft.

Für Anhang IV Arten der FFH- Richtlinie erfolgt eine für jede Art gesonderte Betrachtung. Zusammengefasst werden nur die Arten, deren Betroffenheit sich ähnlich darstellt und deren Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind. Des Weiteren kann eine Zusammenfassung im Falle gleicher Verbotstatbestände erfolgen.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt in jedem Fall für

- Anhang I – Arten gem. Vogelschutzrichtlinie
- Rastvogel – Arten mit regelmäßig genutzten Aufenthaltsplätzen
- Gefährdete Arten (RL – Kategorie 0 – 3)
- Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen
- Streng geschützte Vogelarten (Anlage 1 BArtSchVO)

- Vogelarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Arten, für die Mecklenburg–Vorpommern besondere Verantwortung trägt

Zu Gruppen zusammengefasst werden geprüft

- Überflieger (ohne Bindung an Vorhabengebiet)
- Nahrungsgäste (keine wesentliche Einschränkung der Nahrungsgrundlage)
- Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes
- Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche, Gehölze

### **Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Für die ermittelten Arten wird im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung wird anhand standardisierter Formblätter, differenziert nach Anhang IV Tierarten und europäischen Vogelarten, durchgeführt.

### **Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF–Maßnahmen)**

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgelegt und im vorliegenden AFB dargestellt.

### **Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Stellt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 als nicht vermeidbar heraus, so ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zulässig, wenn das Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Bevölkerung, maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berührt sind.

Für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vorausgesetzt, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Im AFB kann lediglich eine Zusammenfassung möglicher Ausnahmegründe erfolgen. Zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses sind vom Vorhabenträger darzulegen und von der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

### **Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes**

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population bzw. dem Verhindern einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Je nach Schwere der Beeinträchtigung und den Ansprüchen betroffener Arten richten sich Erforderlichkeit und Quantität dieser Maßnahmen (FROELICH & SPORBECK 2010: 35 – 45).

## 1.4 Datengrundlagen

-LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG–VORPOMMERN: Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2017)

-STADT LAND FLUSS: Ergebnisse der Horstsuche Werder (2018)

-STADT LAND FLUSS: Ergänzung des Windparks Werder/ Lübz um eine WEA Nordex N117-3000. Fachbeitrag Artenschutz (2016)

-STADT LAND FLUSS: Artenschutzfachbeitrag Anlage 1 Vogelarten/ Lebensräume (2016)

-SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH: Ergebnisdarstellung zur Erfassung von Horststandorten und Flugbewegungen der Avifauna Untersuchungsgebiet geplantes Windfeld Werder bei Lübz anhand von Geländeerkundungen im Frühjahr/ Sommer 2018 (2018)

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Allgemeines Planungsziel der Gemeinde Werder - in Abstimmung mit der Nachbarstadt Lübz – *„ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient“* und die *„Ausweisung einer Fläche, in der die im Windpark gewonnene Energie gespeichert und umgenutzt werden kann mit dem Ziel hier eine gleichbleibende Energieabgabe an den Endkunden zu ermöglichen.“* Mit dem Bebauungsplan sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien gefördert werden.

Im Plangebiet befinden sich bisher 2 Windenergieanlagen. Ziel ist der Rückbau dieser Altanlagen sowie der Anlagen im angrenzenden Windpark sowie die anschließende Errichtung von 11 neuen Windkraftanlagen. Die neuen Anlagen halten einen Abstand von 1.000 m zu den Ortslagen im Umkreis ein und passen sich durch ihre mattere Farbgebung anders in die Landschaft ein (GEMEINDE WERDER-LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM 2018: 6).

Die Standorte der neu zu errichtenden Anlagen (Abbildung 2) befinden sich im unmittelbar südlich an das WEG Nr. 22 grenzenden Landschaftsraum innerhalb der Fläche des Windeignungsgebiets Nr. 50/18\*:

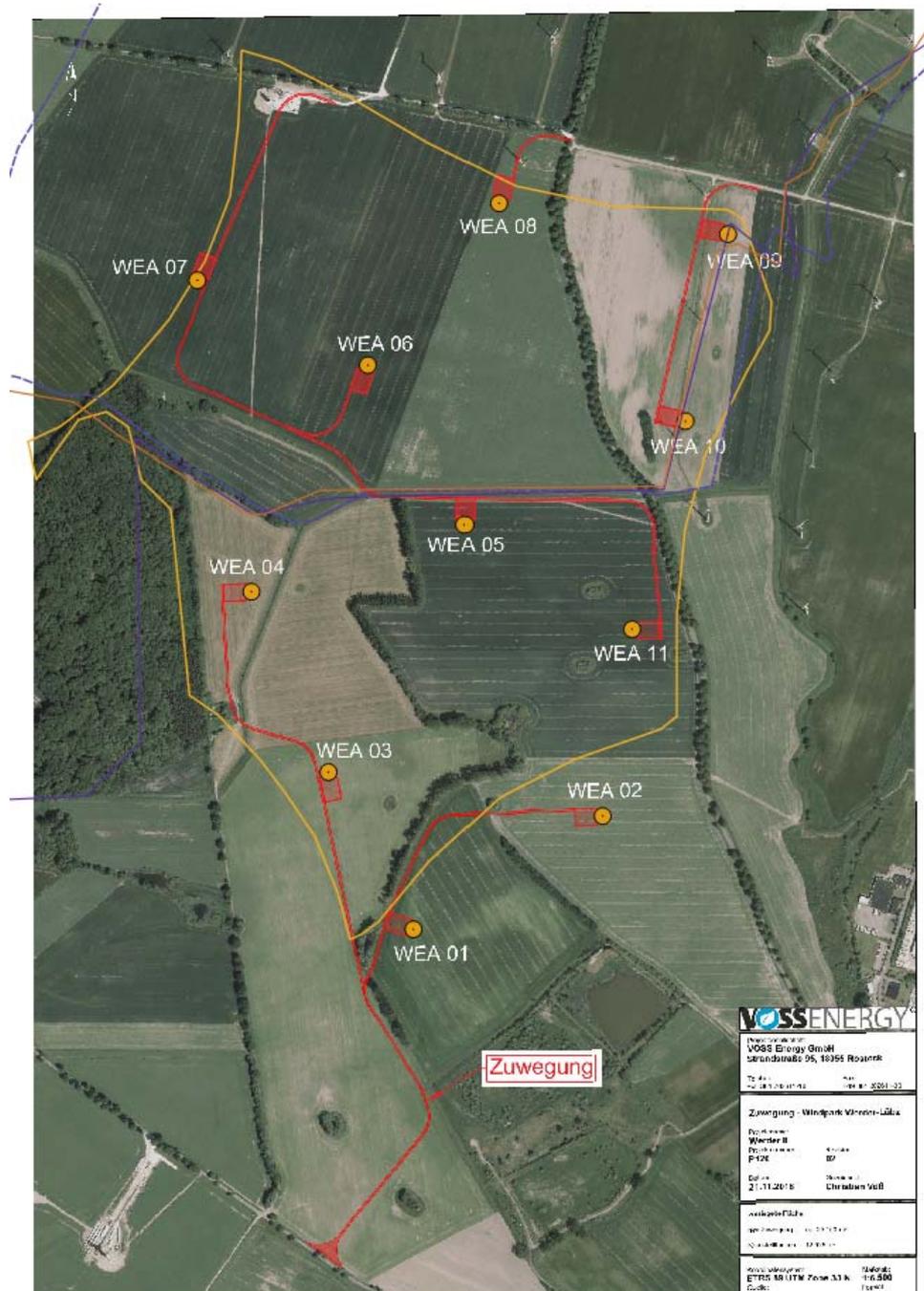


Abbildung 2 Abgrenzung des Vorhabengebiets und die Standorte der 11 geplanten Anlagen (Quelle: Voss ENERGY 2018)

### 2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim liegt im Westen Mecklenburg-Vorpommerns und gehört zum Planungsraum Westmecklenburg. Die Gemeinden Werder und Lübz (Abbildung 3) befinden sich westlich von Plau am See zwischen Parchim im Südwesten und Goldberg im Norden der beiden Gemeinden.

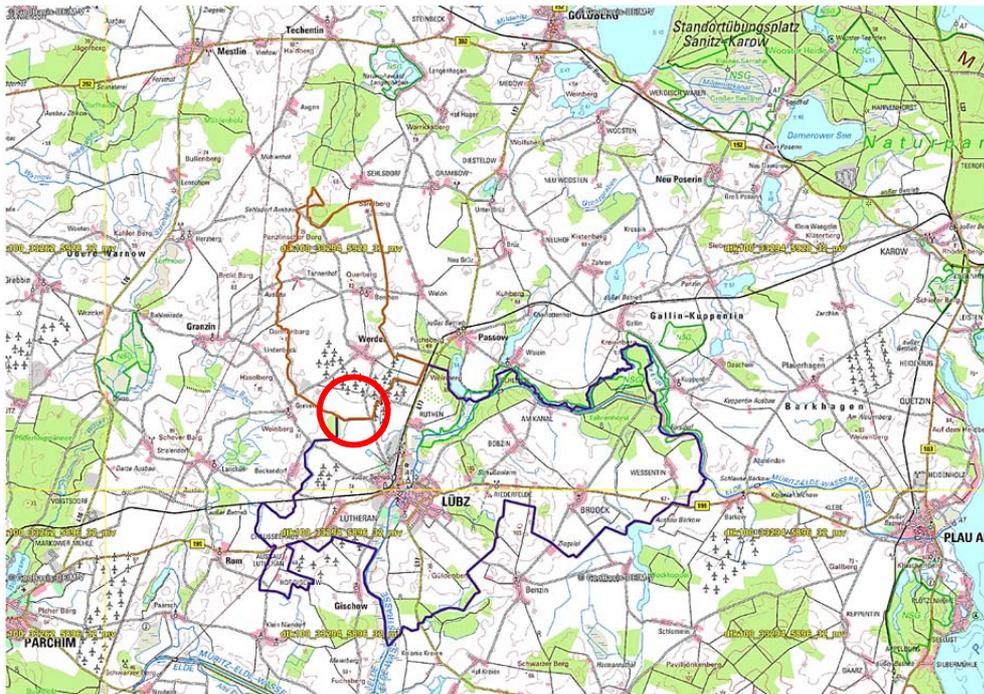


Abbildung 3 Räumliche Lage des Vorhabengebiets zwischen Lübz und Werder

## 2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

### Geologie/Böden

Maßgeblich für die Entstehung des Oberflächenreliefs war die Weichseleiszeit im Zweiten Pommerschen Stadium, die Reliefs und Böden in Nordostdeutschland prägte. Es bildete sich ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Bodeneigenschaften heraus, die hauptsächlich in Folge intensiver, ackerbaulicher Nutzungen verändert wurden.

Das UG gehört der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in der Großlandschaft 41 „Mecklenburger Großseenlandschaft“ an. Es ist damit Teil der Landschaftseinheit und des Naturraumes 410 „Oberes Warnow-Elde-Gebiet“.

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe zwischen 57,5 m und 62,5 m NN und verläuft in südlicher Richtung leicht abfallend. Charakteristisch in dem Gebiet sind die Vorkommen von Sand-Braunerden, Lehm- und Tieflehm-Pseudogleyen, Sand- und Braunerde-Gleyen sowie Sand-, Tieflehm- und Lehm-Bänderparabraunerde. Der Bereich gehört laut dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan zu einem Gebiet der Bewertungsstufe 1 - 2, d. h. es besitzt eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit der Böden (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2008).

Die Grünland- und Ackerzahlen liegen zwischen 36 und 41. Damit weisen die Böden im Bereich Lübz und Werder eine unterdurchschnittliche Qualität auf (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE 2018).

### Wasser

Im Vorhabengebiet kommen kleinere Fließgewässer (ein größerer Entwässerungsgraben mit kleineren Zuflüssen) sowie Sölle vor. Großflächige Stillgewässer

sind nicht vorhanden. Durch das Gefälle in Richtung Süden erfolgt die Entwässerung der Flächen in Richtung Südosten. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 10 m Tiefe und tiefer.

Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg befindet sich das Eignungsgebiet in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN Stand 2003: Karte 6). Der südliche Abschnitt der Fläche 50/18\* überschneidet sich teilweise mit dem Wasserschutzgebiet (GW) Lübz MV\_WSG\_2538\_01 der Kategorie III (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE - KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2018, Abbildung 4). Grundwasser-Vorbehaltsgebiete liegen nicht vor.

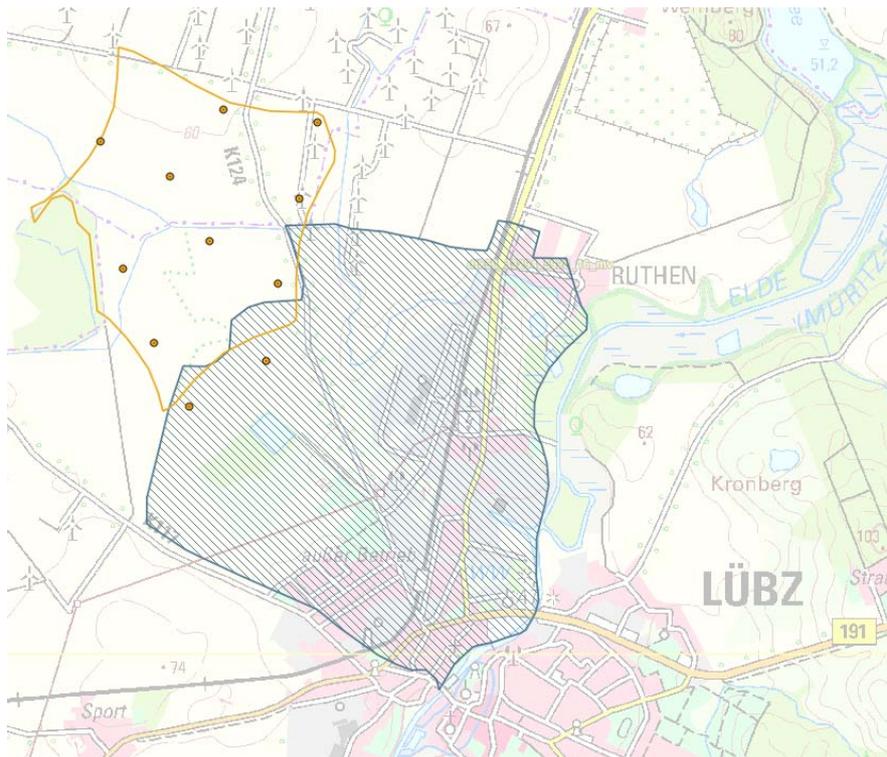


Abbildung 4 Wasserschutzgebiet (GW) Lübz MV\_WSG\_2538\_01 der Kategorie III überschneidet sich im Südosten mit einem Teilbereich des Vorhabengebiets

## Lebensräume

Kennzeichnend für das Vorhabengebiet ist der überwiegend acker- bzw. gartenbaulich genutzte Flächenanteil. Eine Grünlandnutzung findet lediglich in kleinen Teilbereichen statt. Forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen überlagern einen kleinen Abschnitt im Westen des Gebiets (Abbildung 5).

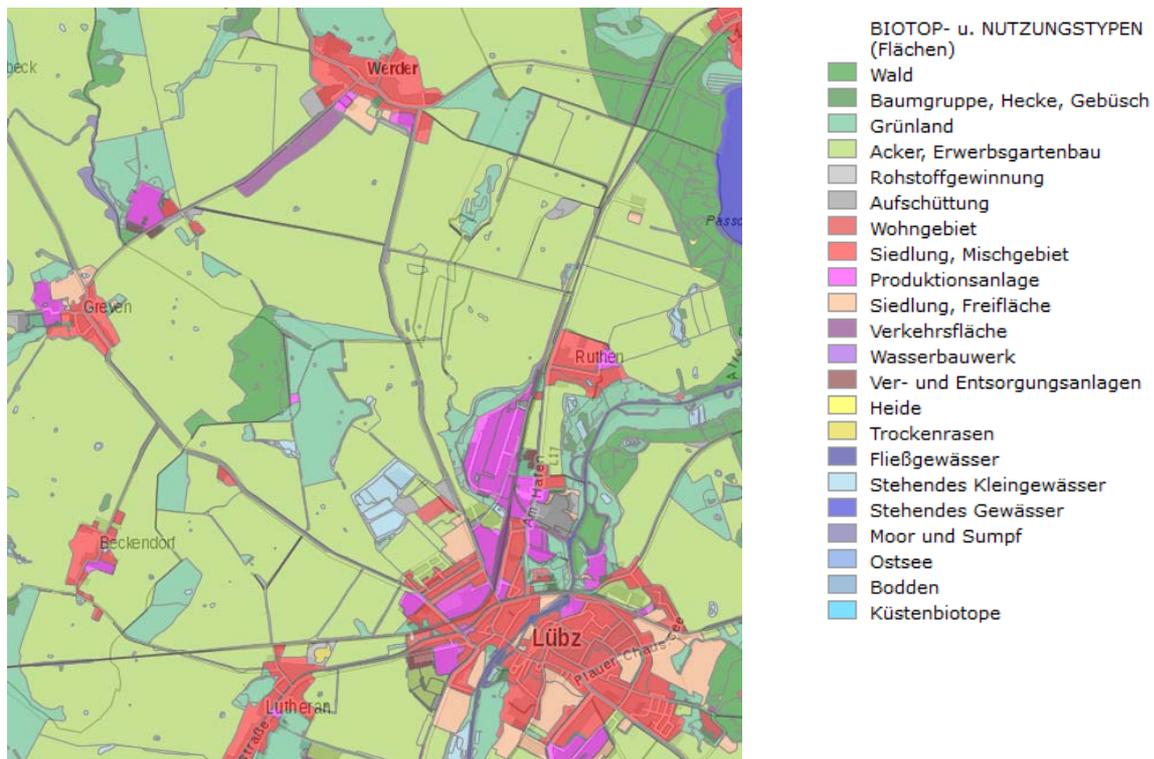


Abbildung 5 Nutzungstypen im Bereich des Vorhabens Werder-Lübz: Vorherrschend ist die Ackernutzung (Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE-KARTENPROTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2018, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Stand: 07.12.2018)

Im Oktober 2017 fand eine Biotoptypenkartierung durch PLANUNG kompakt LANDSCHAFT statt. In der Karte der Biotoptypen (Abbildung 7) werden folgende Codierungen (Kürzel) verwendet (entsprechend der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“):

#### Code und Status\*

#### Klartext

1.10	(WXS)	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
1.10.3	(WXS)	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
1.12.2	(WZF)	Fichtenbestand
2.3.1	(BHF) (§)	Strauchhecke
2.3.2	(BHS) (§)	Strauchhecke mit Überschirmung
2.3.3	(BHB) (§)	Baumhecke
2.5.1	(BAG) (§ 19)	Geschlossene Allee
2.6.2	(BRR) (§ 19)	Baumreihe
2.6.3	(BRL) (§ 19)	Lückige Baumreihe
2.7.1	(BBA) (§ 18)	Älterer Einzelbaum
4.5.2	(FGB)	Graben mit intensiver Instandhaltung
6.1	(VG) (§)	Großseggenried
6.2	(VR) (§)	Röhricht
6.6.6	(VSX) (§, FFH)	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern
9.2.3	(GMA)	Artenarmes Frischgrünland
9.2.4	(GMB) (FFH)	Aufgelassenes Frischgrünland
9.3.3	(GIM)	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
	USP	temporäres Kleingewässer (Überlagerungscode)

	USW	permanentes Kleingewässer (Überlagerungscode)
10.1.3	(RHU)	Ruderal Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
12.1.2	(ACS)	Sandacker
14.5.4	(ODE)	Einzelgehöft
14.5.5	(ODT)	Tierproduktionsanlage
14.7.3	(OVU)	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
14.7.5	(OVL)	Straße

- \* (§) – geschützt nach § 20 NatSchAG M-V
- (§ 19) – geschützt nach § 19 NatSchAG M-V
- (§ 18) – geschützt nach § 18 NatSchAG M-V
- (FFH) – FFH-Lebensraumtyp

Das Plangebiet (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches BP) stellt sich als strukturarme, homogene Ackerlandschaft mit eingeschränkter Artenvielfalt dar. Auch einjährige Ackerkräuter haben kaum Entwicklungsmöglichkeiten. Die genutzten Flächen bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus Sandacker (ACS).

Mehrere Kleingewässer (Soll, Gräben) kommen vor. Eine Lindenallee und weitere Baumreihen und Feldhecken durchziehen das Plangebiet. Die im Untersuchungsraum dokumentierten, gesetzliche geschützten Biotope (Abbildung 6) stellen sich vorwiegend als Kleingewässer und kleinflächige Gehölzstrukturen dar. Darüber hinaus kommen Großseggenriede und Röhrichte sowie die FFH-Lebensraumtypen „Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern“ und „Aufgelassenes Frischgrünland“ vor.

Diese Strukturen sind zwar sehr kleinflächig, dennoch bilden sie im und um das Vorhabengebiet bedeutende Lebensräume für Pflanzen, Säugetiere und Vögel in der ansonsten ausgeräumte, strukturarmen Ackerlandschaft. Sie fungieren u. a. als Wanderkorridore und Trittsteinbiotope für mobile Tierarten, bieten Vögeln, Fledermäusen und Insekten Nistmöglichkeiten sowie Nahrungsgrundlagen und dienen als Rückzugsraum.

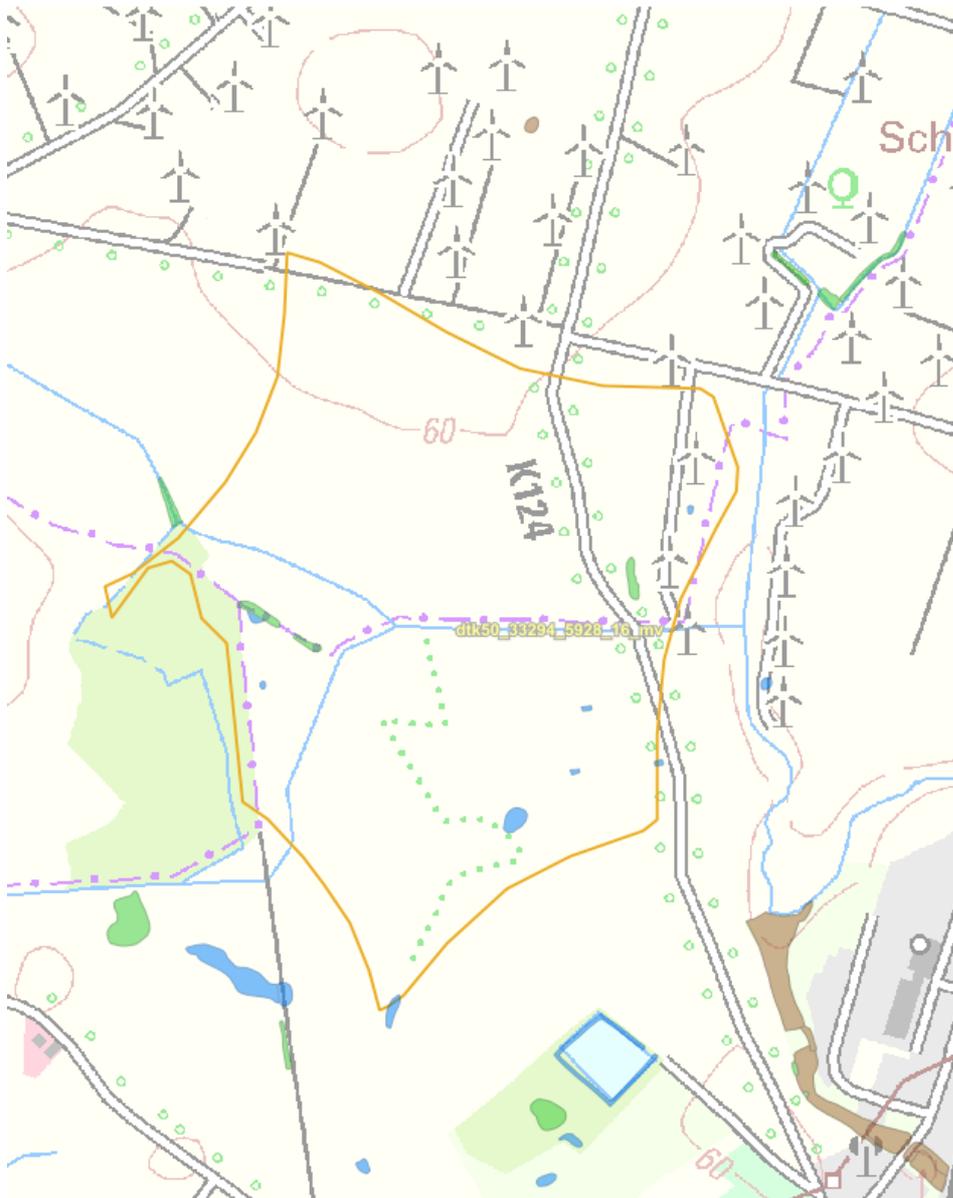


Abbildung 6 gesetzlich geschützte Biotope im UG: grün – Gehölzbiotop, blau – Gewässerbiotop, braun – Feuchtbiotop (Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2018, URL: [https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv\\_a2\\_biotope\\_wms.php?](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_biotope_wms.php?), Stand: 07.12.2018)

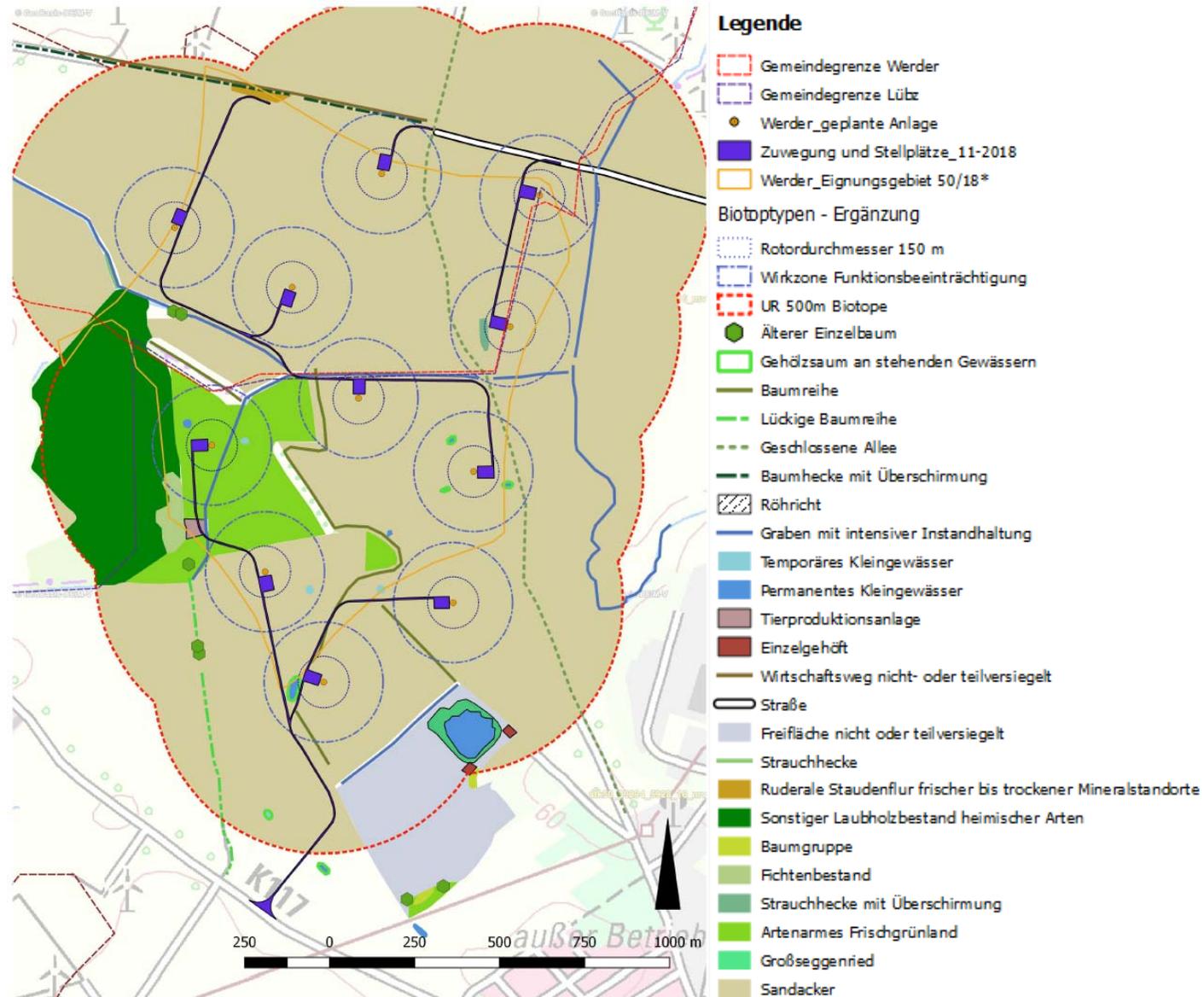


Abbildung 7 Die im Untersuchungsgebiet zwischen Lübz und Werder kartierten Biotoptypen

### 2.1.3 Baubedingte Projektwirkungen

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich zumeist um kurzfristige Belastungen. Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen gehören dazu

- der Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtungen,
- das Abschieben des Oberbodens,
- das Absenken des Grundwassers,
- die Abschwemmung von Stoffen sowie
- Lärm, Erschütterungen und Staub.

Akustische und optische Störungen können in der Bauphase dazu führen, dass empfindliche Tierarten aus ihren Habitaten vertrieben werden und auf angrenzende, geeignete Lebensräume ausweichen.

Vögel und Säugetiere können in diesem Zusammenhang ein Ausweichverhalten und eine erhöhte Fluchtdistanz entwickeln. Mögliche Rast-, Brut- und Nahrungsstandorte im Umkreis der Baumaßnahmen könnten so zeitweise entfallen. Eine Lockwirkung können die Baustellen auf Greifvögel ausüben, da der kurze bzw. nicht vorhandene Bewuchs eine bessere Sicht auf potentielle Beute bietet.

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind weiterführende Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen. Dazu gehören Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch schwere Baumaschinen. Natürliche Bodenfunktionen werden durch die Abschiebung und Vermischung des Oberbodens beim Wiederauffüllen weitgehend gestört, durch anschließende Lockerung jedoch wieder ausgeglichen.

### 2.1.4 Anlagenbedingte Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung,
- Barriereeffekte durch die Windenergieanlagen,
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild (Beleuchtung, Rotorbewegung) und
- Störungen (Brand, Eiswurf).

Durch den Fundamentbau werden Bodenflächen versiegelt, wodurch Lebensraum für Flora und Fauna auf und im Oberboden verloren geht. Die teilversiegelten Flächen dagegen bieten für trockenheitsliebende Pflanzen- und Tierarten gute Lebensbedingungen.

Voll- und teilversiegelte Flächen entfallen überwiegend als Nahrungsraum, können dennoch für Greifvögel attraktiv sein.

Masten und stillstehende Rotoren können zunächst eine Vergrämungs- und Barrierewirkung auf Grund ihrer Größe ausüben. Diese Wirkung lässt nach einiger Zeit nach und es tritt bei den meisten Arten ein Gewöhnungseffekt ein.

Anlagen mit stillstehenden Rotoren stellen ein relativ geringes Hindernis für Vögel dar und können leicht umflogen werden. Somit verlängern sich die Flugwege zu Nahrungs- und Rastgebieten. Vogelarten, die an baum- und strauchlose Offenlandbiotope gebunden sind, werden die Windparkfläche meiden.

### 2.1.5 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind

- Lärmemissionen durch die Rotoren,
- Schattenwurf,
- Beeinträchtigungen durch Sonnen- und Lichtreflexionen (Diskoeffekt) und
- Scheuchwirkungen auf Tiere durch die Rotoren.

Der Betrieb der Anlagen kann auf Tiere eine Scheuchwirkung ausüben durch Lärm- und Schattenemissionen. Der Energieverlust kann aufgrund weiterer Flug- bzw. Wanderungswege steigen. Auf einige Arten wirkt die Flugsicherheitsbeleuchtung anziehend.

Rastende Vogelarten meiden die WEA eher als Brutvögel.

Geraten Tiere in den Bereich der Rotoren, kann es zu Verletzungen oder Tötungen durch Druckunterschiede oder die Bewegungen der Rotorblätter kommen.

Fledermäuse sind nahe ihrer Quartiere, entlang häufig genutzter Flugwege und in bedeutenden Jagdgebieten besonders durch Zusammenstöße mit WEA gefährdet. Die Witterung (geringe Flugaktivität bei hoher Windgeschwindigkeit) und der Anlagentyp (Großer Abendsegler bspw. in größerer Höhe häufiger vertreten als Zwergfledermaus) spielen für das Kollisionsrisiko ebenfalls eine Rolle.

WEA können einen Barriereeffekt haben, wenn die Hauptflugwege der Fledermäuse zwischen Quartier und Nahrungsfläche durch einen Windpark zerschnitten werden. Die Anlagen locken die Tiere zudem an. Die baum- und gebäudeartige Struktur wirken attraktiv und es sind Beutetiere vorhanden.

Druckunterschiede an sich bewegenden Rotoren rufen innere Verletzungen (Barotraumata) hervor. Die Rotorblätter selbst erschlagen die Tiere bzw. sorgen für Verletzungen, die nicht oder nicht sofort tödlich enden können.

Das Risiko eines Zusammenstoßes steigt, je näher die Tiere an den Anlagen vorbeifliegen. Bei hoher Frequentierung in der Nähe des WEA-Standorts steigt das Schlagrisiko. Für die Fledermäuse, die im Randbereich des Eignungsgebiets vorkommen bzw. entlang der Gehölzstrukturen das Gebiet passieren, ist das Schlagrisiko signifikant erhöht.

### 3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Insgesamt wird das Vorhabengebiet als potentieller Lebensraum für Fledermäuse bewertet. Dafür sprechen lineare Gewässer- und Gehölzstrukturen innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets.

Die folgende Darstellung der Vogelbestände erfolgt auf der Grundlage der für das Vorhabengebiet verfügbaren Monitoringergebnissen.

Das Vorhabengebiet stellt sich in seiner Gesamtheit als intensiv genutzte Ackerslandschaft dar. Die damit verbundene Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weitgehend fehlende Landschaftsstrukturen und die gering ausgeprägte Fruchtfolge bieten Reptilien, Insekten und Säugetieren eine sehr geringe Habitatqualität. Es wird aus diesem Grund nicht von einer vielfältigen Fauna auf

den Flächen ausgegangen, weshalb auf eine Kartierung dieser Artengruppen verzichtet wurde.

### **3.1 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.1.1 Darstellung des Fledermausbestandes im Untersuchungsraum**

Eine konkrete Erfassung der Fledermausvorkommen erfolgte im Rahmen der Bestandsuntersuchungen nicht. Das Vorhabengebiet wird allerdings als potentieller Lebensraum für Fledermäuse eingestuft. Das Höhenmonitoring in den ersten Betriebsjahren gibt Aufschluss über die Artenzusammensetzung.

#### **3.1.2 Relevanzprüfung der Fledermausarten**

Erst mit den Ergebnissen des Monitorings können Aussagen über die betroffenen Arten erfolgen.

#### **3.1.3 Abprüfen der Verbotstatbestände der Fledermausarten**

Die Bewertung des Kollisionsrisikos kann erst im Anschluss an die Auswertung des Höhenmonitorings erfolgen. Das Höhenmonitoring ist als Vermeidungsmaßnahme 1 über den gesamten Aktionszeitraum der Fledermäuse (01.04. – 30.10.) durchzuführen. Die Methode des Höhenmonitorings hat nach den Vorgaben der AAB-WEA (Teil Fledermäuse, LUNG 2016) zu erfolgen. Auf Grundlage der Ergebnisauswertung des Höhenmonitorings sind erforderliche Abschaltzeiten im zweiten bzw. dritten Betriebsjahr zu formulieren.

Der Umweltbericht des RREP (Entwurf 2018, Seite 21) gibt vor: „Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines WEG nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.“

Bis zur Ergebnisauswertung des Höhenmonitorings müssen, da ein Kollisionsrisiko zu erwarten ist, pauschale Abschaltzeiten angewandt werden. Diese umfassen einen Zeitraum vom 10.07. bis 30.09 und beginnen 1 Stunde vor Sonnenuntergang und dauern bis Sonnenaufgang an. Die Abschaltung erfolgt bei einer Windstärke < 6,5 m/sek und einer Niederschlagsrate < 2 mm/Stunde. Die Einrichtung nächtlicher Abschaltzeiten stellt die Vermeidungsmaßnahme 2 dar.

### **3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

#### **3.2.1 Darstellung des Vogelbestandes im Untersuchungsraum**

Vorliegende Aussagen zur Vogelfauna im und in der Umgebung des Vorhabengebiets beruhen im Wesentlichen auf den Kartierungen des Büros STADT LAND FLUSS aus den Jahren 2016 und 2018. Eine ergänzende Kartierung wurde in der Brut-saison 2018 durch das Büro SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH durchgeführt.

Nachfolgend aufgelistete Arten wurden im Untersuchungsraum festgestellt:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>

Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>

Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

### 3.2.2 Relevanzprüfung der Vogelarten

Die Relevanzprüfung der Vogelarten erfolgt überwiegend anhand oben genannter rechtlicher Grundlagen sowie der Metastudien von HÖTKER ET AL. 2004 und HÖTKER 2006. Darüber hinaus werden die AAB-WEA Vögel, der Zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Zusammenstellung von LANGGEMACH & DÜRR 2018 herangezogen.

Eine Angabe zum bisherigen Kollisionspotential erfolgt anhand der bisherigen, bundesweit gesammelten Totfunddaten der staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg (DÜRR 2019). Diese lässt allerdings keine Aussage über das tatsächliche Ausmaß der Zusammenstöße zu, da die Meldebereitschaft und die Intensität der Erfassung von Bundesland zu Bundesland variieren. Sie gibt auch keinen Aufschluss darüber, inwieweit die Meldungen fachlich geprüft werden und Nachbestimmungen nicht identifizierter Arten durchgeführt werden.

HÖTKER ET AL. zeigen in einer zusammenfassenden Studie (38 betrachtete Untersuchungen) auf, dass während der Brutzeit von den WEA ausgehende, negative Effekte (Bestandsrückgänge nach dem Bau, verminderte Bestände im Windpark bzw. dessen unmittelbarer Umgebung) vor allem auf Wat- und Hühnervögel (Arten des Offenlandes, die vertikale Strukturen meiden) wirken. Die verbliebenen Artengruppen (Greif- und Singvögel) reagieren überwiegend positiv bzw. neutral auf die Anlagen. Außerhalb der Brutzeit dominieren negative Auswirkungen v.a. bei Gänsen, Pfeifenten, Kiebitzen und Goldregenpfeifern. Während der Brutzeit zeigen die Tiere geringere Vermeidungsabstände als danach. Watvögel allerdings meiden die Windparks grundsätzlich. Eine besondere Empfindlichkeit auf die Anlagen zeigen Gänse. In 45 % der Fälle wird ein Gewöhnungseffekt der Brutvögel an die WEA beschrieben, 66 % der Fälle sprechen von einer Gewöhnung der Rastvögel an die Anlagen. Tendenziell wirken höhere Anlagen auf brütende Singvögel weniger abschreckend als kleinere Anlagen. Rastvögel (Ausnahmen sind Graureiher, Tauchenten, Austernfischer, Bekassinen) reagieren mit einem größeren Vermeidungsabstand auf höhere WEA (HÖTKER ET AL. 2004).

HÖTKER 2006 bestätigt in einer Metastudie zu den Auswirkungen des Repowerings auf Vögel und Fledermäuse, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen Vermeidungsabstand und Anlagenhöhe v.a. bei rastenden Kiebitzen, Starren und einigen Finkenarten gibt. Auf Brutvögel üben höhere Anlagen keine größere Störung aus. Die Standortwahl hat einen entscheidenden Einfluss auf die Mortalitätsrate der Tiere. Diese ist an Gewässern und kahlen Bergrücken höher. Die Wirkung höherer Anlagen ist vor allem hinsichtlich der Artenzusammensetzung zu beurteilen (HÖTKER 2006).

In der AAB-WEA Vögel wird der Schreiadler zwar als empfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen beschrieben, dennoch können individualspezifische Gewöhnungseffekte bezüglich der Windkraftanlagen eintreten. Rotmilane und Mäusebussarde zeigen kein Meideverhalten, sondern suchen die Bereiche um die Anlagen herum teils gezielt nach Beute ab (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016). Die Gründe für ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind unterschiedlich. Greifvögel bewegen sich in einem großen Aktivitätsbereich und sind nicht in der Lage, die Geschwindigkeit der Rotorblattspitzen einzuschätzen. Es können Gewöhnungseffekte eintreten, je häufiger die Anlagen passiert werden. Die Brachflächen am Mastfuß üben auf Grund des attraktiven Nahrungsangebots und eventuell vorhandener Vogelkadaver eine Lockwirkung auf die Tiere aus. Fokussiert ein Greifvogel seine Beute, werden die Bewegungen der Rotoren nicht wahrgenommen. Darüber hinaus können die Anlagen als Sitzwarten von den Vögeln genutzt werden (DÜRR & LANGGEMACH 2006: 1 - 2). Weißstörche können empfindlich auf die Errichtung von WEA reagieren. V. a., wenn die Anlagen innerhalb eines 2 km Radius um den Horst errichtet werden, kann ein Barriereeffekt entstehen und das Kollisionsrisiko erhöht sich (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016).

Die folgende Tabelle beinhaltet die Relevanzprüfung für die Vogelarten, die im UG nachgewiesen wurden. Arten, die auf Grund der Habitatausstattung potentiell auftreten können, werden ebenso aufgeführt.

Zur Orientierung in der Artenliste werden die folgenden Markierungen, Symbole und Einstufungen verwendet:

Zeile grün markiert	-im UG vorkommend, keine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zeile gelb markiert	-im UG potentiell vorkommend
Zeile rot markiert	-im UG vorkommend, Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
„X“	-zutreffend
„ “	-Kriterium trifft nicht zu
-	-keine Angaben verfügbar
RL- Kategorie 0	-ausgestorben oder verschollen
RL- Kategorie 1	-vom Aussterben bedroht
RL- Kategorie 2	-stark gefährdet
RL- Kategorie 3	-gefährdet
RL- Kategorie R	-extrem selten
RL- Kategorie V	-Vorwarnliste

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x					Gleichmäßige Verbreitung	po	-betriebsbedingte Auswirkungen (Rotorschlag) -bisher	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x					Insgesamt dünne Besiedlung	po	-betriebsbedingte Auswirkungen (Rotorschlag)	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x			In gewässerreichen Gebieten	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	1					
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V		Flächendeckend verbreitet		-	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -Art ist nicht gefährdet oder streng geschützt
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger						Flächendeckend verbreitet		-positive Effekte während der Brutzeit überwiegen -bundesweit bisher 1 Schlagopfer -aber: Abstand zur WEA erhöht sich mit zunehmender Höhe der Anlage -Beeinträchtigung durch baubedingte Auswirkungen möglich	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -Art ist nicht gefährdet oder streng geschützt
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V		Auf ca. einem Drittel der Landesfläche	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	2					
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise						Flächendeckend verbreitet		-bisher bundesweit lediglich 1 Individuum	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -Art ist nicht gefährdet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							tet		durch Rotorschlag betroffen		det oder streng geschützt
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x								
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente										
<i>Aix sponsa</i>	Brautente										
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	- Flächendeckend verbreitet (fünfhäufigster Brutvogel) -ca. 175.000 BP		-bisher 2 Individuen in M-V durch Rotorschlag betroffen) -positive Effekte während der Brutzeit überwiegen -Beeinträchtigung/ Störung durch baubedingte Auswirkungen möglich (Störung/ Zerstörung von Bodennestern)	ja (Brut- und Rastvogel)	ja -Art in Roter Liste als „Gefährdet“ eingestuft -baubedingte Auswirkungen auf Brutplätze wahrscheinlich
<i>Alca torda</i>	Tordalk					R					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x							
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1						
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	3					
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	3	-Verbreitet in gewässerreichen Gebieten in M-V -ca. 500 BP		-bisher kein Totfund in M-V, bundesweit 6 Individuen durch Rotorschlag betroffen	ja (Rastvogel und Nahrungsgast)	ja -Art in Roter Liste M-V als stark gefährdet eingestuft
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	R					
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente						-Mit stabilem Bestand in ganz M-V verbreitet	po	-positive Effekte während der Brutzeit überwiegen -aber: Abstand zur WEA erhöht sich mit zunehmender Höhe der Anlage -betriebsbedingte Auswirkungen möglich (Rotorschlag) -bundesweit bisher 185 Schlagopfer, keine Meldung aus M-V	nein	nein -Art ist nicht gefährdet oder streng geschützt
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	2					
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente						-v.a. im Bereich der Seenplatte des nordöstlichen		-bisher kein Totfund in M-V, Bundesweit insgesamt 3 Individuen von Rotorschlag betroffen	ja (Rastvogel, Nahrungsgast)	nein - Art ist nicht gefährdet oder streng geschützt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Flachlandes sowie der Ostseeküste				
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						-Kein Brutvogel in M-V, aber ggf. Rastvogel	po	-negative Effekte überwiegen -Abstand zur WEA erhöht sich mit zunehmender Höhe der Anlage -betriebsbedingte Auswirkungen möglich (Rotorschlag) -bundesweit bisher 5 Totfunde, keine Totfunde unter WEA in M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Anser anser</i>	Graugans						-v. a. in gewässerreichen Gebieten verbreitet, Zunahme der Bestände		-negative Effekte überwiegen -Abstand zur WEA erhöht sich mit zunehmender Höhe der Anlage -betriebsbedingte Auswirkungen möglich (Rotorschlag) -bisher 1 Totfund in M-V, bundesweit insgesamt 15 Totfunde unter WEA	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -Art ist nicht gefährdet oder streng geschützt
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		x								
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						-kein Brutvogel in M-V, aber ggf. Rastvogel	po	-negative Effekte überwiegen -Abstand zur WEA erhöht sich mit zunehmender Höhe der Anlage -betriebsbedingte Auswirkungen möglich (Rotorschlag) -bundesweit bisher 5 Individuen unter WEA gefunden, keine Funde in M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans										
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans										
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	1					
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	-Noch flächendeckende Verbreitung		-bisher keine Totfunde in der Fundkartei verzeichnet	ja (Rastvogel, Nahrungsgast)	ja -Art ist stark gefährdet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							-ca. 11.500 BP		- positive Effekte während der Brutzeit überwiegen - Abstand zur WEA erhöht sich mit zunehmender Höhe der Anlage nicht -baubedingte Auswirkungen möglich (Beräumung, Teil-/ Vollversiegelung)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	3	- Flächendeckende Verbreitung in M-V	po	-bisher keine Totfunde unter WEA in M-V, bundesweit wurden 5 Totfunde verzeichnet	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler							po	-betriebsbedingte Auswirkungen möglich (Rotorschlag) -bundesweit insgesamt 147 Individuen von Rotorschlag betroffen, in M-V bisher 3 Totfunde unter WEA verzeichnet	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	x	x		0	R					
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	X	x		R	R					
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	1					
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher						-71-79 Kolonien gleichmäßig über M-V verteilt		-bundesweit bisher 14 Individuen von Rotorschlag betroffen, in M-V bisher kein Totfund verzeichnet -positive Auswirkungen außerhalb der Brutzeit überwiegen -Abstand zur WEA erhöht sich mit zunehmender Höhe der Anlage nicht -bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen möglich (Baulärm, Versiegelung, Barrierewirkung, Rotorschlag)	ja (Nahrungsgast)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x	0	2					
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	1					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x					-Über das gesamte Bundesland verbreitet	po	-bisher 12 Individuen bundesweit unter WEA gefunden, keine Funde in M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			0	3					
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2						
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente										
<i>Aythya marila</i>	Bergente					R					
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	1					
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	2					
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1						
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x		3					
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans										
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		x								
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3						
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente										
<i>Burhinus oedipnemos</i>	Triel		x	x	0	0					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebusard	x					- Flächendeckend verbreitet, häufigste Greifvogelart - stabiler Bestand - ca. 7.000 BP		- bundesweit bisher 514 Individuen unter WEA gefunden, in M-V 12 Totfunde gemeldet; Art, die am häufigsten mit WEA kollidiert - anlagenbedingte Auswirkungen möglich (Rotorschlag)	ja (Brutvogel, Jahresvogel)	ja - neben Listung in EG-VO 338/97 Anhang A außerdem <b>starke Kollisionsgefährdung</b> der Art
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbusard	x					- kein Brutvogel in M-V, ggf. Rastvogel		- bundesweit insgesamt 6 Individuen unter WEA nachgewiesen, darunter 1 Tier in M-V	ja (Rastvogel, Nahungsgast)	ja
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Alpenstrandläufer, Nordischer			x							
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner		x	x	1	1					
<i>Caprimulgus euro-</i>	Ziegenmel-		x	x	1	3					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>paeus</i>	ker										
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	3	- Flächendeckend verbreitet -ca. 24.000 BP		-	ja (Brut- und Jahresvogel)	ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz						Flächendeckende Verbreitung, Bestandsrückgang		-Störung/ Beeinträchtigung durch Anlagenbau -bisher 3 Totfunde bundesweit unter WEA, keiner davon in M-V	ja (Brutvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink						Flächendeckende Verbreitung, Bestand etwa konstant	po	-Störung/ Beeinträchtigung durch Anlagenbau -bundesweit biefer 8 Exemplare unter WEA gefunden, keines davon in M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig						Wenige hundert Brutpaare im Nordwesten des Landes	po	-bundesweit bisher 1 Exemplar unter WEA aufgefunden	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig						Wenige hundert Brutpaare über M-V verbreitet	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x							
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer						Stabiler Bestand, flächendeckend verbreitet	po	-	nein	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer						Stabiler Bestand, flächendeckend verbreitet	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	1					
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	1					
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe		x		R	R					
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	1					
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	x	x	2	3	-Bestand stabil auf niedrigem Niveau, größere Verbreitungslücken im Süden und Westen sowie den Küstengebieten des Landes -ca. 877 BP		-häufiger Flug auf Rotorhöhe -bundesweit wurden 59 Tiere unter WEA gefunden, davon 11 in M-V -Störung durch Anlagenbau -Beeinträchtigung auf Grund Barrierewirkung und Verschattung von Nahrungsgründen durch WEA -bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm, Versiegelung, Barrierewirkung, Rotorschlag)	ja (Brutvogel, Nahrungsgast)	ja
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	x	1						
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel										
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	x	x		0	0					
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x				- Zweithäufigste Greifvogelart, fast flächendeckende Verbreitung -leicht abnehmender Trend -ca. 2.000 BP		-anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen möglich (Barrierewirkung, Rotorschlag) -bundesweit insgesamt 30 Totfunde, 1 Exemplar in M-V	ja (Brutvogel)	ja
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	1					
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x	x								
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	2	-Rd. 20-25 BP im Westen, Süden und Norden M-V		- bundesweit bisher 6 Totfunde unter WEA, keine Funde in M-V	ja (Nahrungsgast)	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							-nur noch wenige, aber stabile Brutvorkommen				
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente										
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer						Flächendeckend in M-V verbreitet	po	-bundesweit 5 Exemplare durch Rotorschlag betroffen, keine Funde in M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube						Verbreitung konzentriert sich hauptsächlich auf urbane Gebiete	po	-bundesweit 68 Individuen unter WEA aufgefunden, davon 1 Exemplar in M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube						Flächendeckende, aber lückige Verbreitung		-Bundesweit wurden bisher 12 Individuen unter WEA aufgefunden	ja (Brutvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube						Über ganz M-V verbreitet		-überwiegende negative Auswirkungen außerhalb der Brutzeit -größerer Abstand zu WEA mit zunehmender Anlagenhöhe außerhalb der Brutzeit	ja (Brutvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe						Flächendeckende Vorkommen		-bisher wurden 25 Individuen unter WEA gefunden, Funde aus M-V sind nicht bekannt	ja	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Corvus corone/ Corvus cornix</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe						Verbreitet westlich der Linie Rostock-Sternberg-Grabow (Aaskrähe) und Überlappung mit Vorkommen der Aaskrähe (Nebelkrähe)		-bisher 48 Totfunde, davon einer in M-V -kaum negative Auswirkungen durch WKA während und nach der Brutsaison, aber: nach der Brutsaison halten die Tiere größere Abstände mit zunehmender Höhe der WKA	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe						Punktueller,	po	-bisher wurden 6 Tot-	nein	nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							verstreut liegende Vorkommen (rd. 3.000 BP)		funde aus dem gesamten Bundesgebiet gemeldet, aus M-V wurde kein Fund bekannt		Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Corvus monedula</i>	Dohle			V			Kommt auf 1/5 der Landesfläche vor	po	-bundesweit wurden 6 Totfunde unter WEA gemeldet, Funde aus M-V sind nicht bekannt	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel				V		Fast flächendeckend verbreitet, Bestand zunehmend		-bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen -überwiegend negative Auswirkungen während der Brutsaison -bisher wurde ein Exemplar der Wachtel unter WEA gefunden	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	2	-Vor allem in Flusstälern und Seitenarmen verbreitet (rd. 1.000 BP) -positiver Trend >20%		-bau- und anlagenbedingte Auswirkungen, v.a. Lärmsensibilität	ja (Brut- und Rastvogel)	ja
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					V	Flächendeckende Verbreitung		-3 Kuckuckfunde wurden bundesweit bisher gemeldet	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x								
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x	x	x		R					
<i>Cygnus olor</i>	Höcker- schwan						- flächendeckend verbreitet, Lücken in gewässerarmen Gegenden		-geringe Gefahr der Kollision, aber Entwertung von Nahrungsflächen (Überbauung, Versiegelung, Barrierewirkung) durch die WKA möglich -bisher 22 Totfunde, 2 davon in M-V	ja (Nahrungsgast)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwal-				V	3	-landesweit,		-bisher 41 Funde der	ja (Nahrungsgast)	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
	be						v.a. in Siedlungsbereichen verbreitet, ca. 97.000 BP		Mehlschwalbe, darunter 2 in M-V		
<i>Dendrocopus major (Picoides major)</i>	Buntspecht						-landesweit verbreitet, ca. 63.000 BP		-bisher 4 Totfunde, kein Fund aus M-V gemeldet	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art  -an Waldhabitate gebunden
<i>Dendrocopus medius (Picoides medius)</i>	Mittelspecht		x	x			-landesweit, aber lückig verbreitet -ca. 2.700 BP	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Dendrocopus minor (Picoides minor)</i>	Kleinspecht					V					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x			-kommt landesweit vor, in waldarmen Gebieten fehlt die Art -ca. 3.500 BP		-	(Brut- und Jahresvogel)	ja
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x	V	3	-nahezu flächendeckende Verbreitung, wenige Lücken mit dünnerer Besiedlung -nördliche Verbreitungsgrenze im Wesentlichen in M-V -ca. 16.500 BP		-bisher 32 Grauammerfunde, keine Meldung aus M-V -Tiere zeigen keine Empfindlichkeit gegenüber WKA	ja (Brutvogel- und Jahresvogel)	ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	V	- flächendeckende Vorkommen -ca. 100.000 BP		-Störung durch Anlagenbau, während der Brutzeit empfindlicher -kein verstärktes Meideverhalten mit zunehmender Anlagenhöhe -bisher 32 Funde, davon 1 Individuum in M-V	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	3	-kommt überwiegend im Südwesten des Landes vor (Fortsetzung der Bestände in der Prignitz, im Wendland nordwestl. Verbreitungsgrenze) -ca. 1.400 BP		-	ja (Brut- und Rastvogel)	ja
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammerling				V		-landesweit verbreitet, ca. 26.000 BP		-bundesweit bisher 4 Exemplare unter WEa gefunden, keine Meldung aus M-V -kein Meideverhalten gegenüber zunehmender Höhe von WKA, keine negativen Reaktionen auf WEA	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen						- flächendeckende Vorkommen -ca. 105.000 BP		-bisher 33 Funde unter WEA, davon 1 Exemplar in M-V	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x			3						
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x				3	- ungleichmäßige Verteilung, Dichtezentren Höhenrücken, Seenplatte, Rückland der Seenplatte, Usedom -ca. 340 BP -Trend gleichbleibend		-bisher 15 Totfunde, davon 1 Exemplar in M-V -Art sehr empfindlich gegenüber Erschließung und Errichtung von WPs (Umsiedlung in Reviere 2-3 km entfernt, es folgt häufig eine Wiederbesetzung nach 1 bis 3 Jahren -Flug auf Höhe der Rotoren	2015 als Brutvogel im UG nachgewiesen, Nest war 2018 nicht mehr vorhanden	ja (eine Wiederbesetzung des ehem. Neststandorts ist möglich)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x		x			-über das ganze Land		-überwiegend positive Auswirkungen der WEA	ja (Nahrungsgast)	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							verbreitet (auch deutlich in Siedlungsbereichen), nur wenige Lücken -ca. 1.800 BP		außerhalb der Brutsaison sowie größere Abstände zu höheren WEA -bisher 119 Totfunde, 1 davon in M-V		
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x									
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	3					
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	V	> 60%				
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink						-zweit- häufigster Brutvogel, landesweit verbreitet -ca. 250.000 BP		-bisher 15 Totfunde, keine Meldung aus M-V -können außerhalb der Brutzeit empfindlich auf Repowering reagieren	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink										
<i>Fulica atra</i>	Bläsralle/ Blässhuhn				V		-über ganz M-V (mit Ausnahme wasserarmer Gebiete) verbreitet -ca. 15.500 BP		-bisher 9 Totfunde gemeldet, davon 4 in M-V	ja (Brutvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	1	-auf etwa 39% der Landesfläche, Bestand abnehmend -ca. 1.700 BP	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	1					
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		x	x	0	0					
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle			x		V					
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher						-flächen- deckend vertreten -ca. 18.000 BP		-bisher 8 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		x								
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	x	x								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x				-fast vollständig im Land verbreitet -ca. 3.500 BP -größter Kranichbestand in D, von dort Ausbreitung der Art		-meidet WEA in der Regel; vor allem Störung durch Bau, Erschließung, Wartung der Anlagen -sehr geringe Kollisionsgefahr (wenn, dann v.a. während Zugbewegung), da Nahrungssuche zu Fuß und niedrige Flughöhe bei Wechsel der Flächen, selten Flug während der Aufzucht der Jungen	ja (Brut- und Rastvogel)	ja
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x				-Verbreitung v.a. in gewässerreichen Landschaften -277 BP in M-V -ca. 50% des Gesamtbestandes in D		-hohes Schlagrisiko -WEA im Revier werden nicht gemieden, sondern vermutlich gezielt aufgesucht -Störung durch Bau, Erschließung, Wartung	ja (Nahrungsgast)	ja
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2						
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x							
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter						-nahezu flächendeckende Verbreitung -ca. 29.000 BP		-keine Empfindlichkeit auf WEA	ja (Brut- und Rastvogel)	nein keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	3	-nahezu flächendeckende Verbreitung -ca. 67.000 BP		-26 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Nahrungsgast)	ja
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	2					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	2					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V		- flächendeckend verbreitet -ca. 14.000 BP		-bisher 22 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	ja
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	2					
<i>Lanius minor</i>	Schwarz-		x	x	0	0					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
	stirnwürger										
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	1					
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe										
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3						
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R						
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R						
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R						
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	R					
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V						
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		x								
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	1					
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl										
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x							
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	3	-nahezu flächendeckende Verbreitung, dünnere Besiedlung südliches M-V -ca. 8.500 BP	po	-bisher 1 Totfund, keine Meldung aus M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel										
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		V					
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser						-aktuelle Verbreitungsgrenze südlich der Linie Gadebusch-Schwerin-Parchim -ca. 10.500 BP		-	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall						-im Nordosten M-V sehr lückig verbreitet, dichtere Besiedlung im Südwesten		-bisher 1 Totfund, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							-ca. 6.500 BP				
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x							
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschneepfe			x							
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente										
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente										
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	x	x								
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger					V					
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1						
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x							
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x				-lückige Verbreitung, Siedlungsdichte höher im Bereich der Seenplatte -ca. 500 BP -Bestandserholung seit den 1970er Jahren um >50%		-bisher 40 Totfunde, davon 1 Exemplar in M-V -sehr hohes Kollisionsrisiko für adulte Tiere; meiden Windparks bei der Jagd nicht	ja (Nahrungsgast)	ja
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	V	-nahezu flächendeckende Vorkommen, Siedlungsdichte an den Küsten geringer -ca. 1.900 BP -rd. Die Hälfte des Weltbestandes lebt in D, abnehmender Trend		-bisher 398 Totfunde, davon 20 Meldungen aus M-V -hohes Kollisionsrisiko v.a. für Alt- und Brutvögel, zeigen kein Meideverhalten	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze						- flächendeckende Vorkommen -ca. 26.000 BP		-bundesweit 11 Totfunde, davon 1 Fund in M-V -kaum Empfindlichkeit gegenüber WEA	ja (Brutvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze										
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronen-										

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
	stelze										
<i>Motacilla flava</i>	Wiesen-schafstelze				V		-nahezu flächendeckende Vorkommen -ca. 14.500 BP		-7 Totfunde, keine Meldung aus M-V -keine Empfindlichkeit gegenüber WEA	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					V	-nahezu flächendeckend verbreitet -ca. 18.000 BP		-	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente										
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R						
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	1					
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	1					
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					V					
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			3					
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise										
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise						-nahezu flächendeckende Vorkommen -ca. 50.000 BP	po	-6 Totfunde, keine Meldung aus M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise						-flächen-deckend verbreitet -ca. 135.000 BP		-bisher 7 Totfunde, keine Meldung aus M-V -keine Empfindlichkeit	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise						-v.a. im Osten und Nordwesten des Landes sehr lückige Verbreitung	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Parus major</i>	Kohlmeise						-flächen-deckende Verbreitung -ca. 240.000 BP		-8 Totfunde unter WEA, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V						
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise						-fast flächendeckend,	po	-	nein	nein Vorkommen durch

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Siedlungsdichte variiert allerdings -ca. 15.000 BP				Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				V	V					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	V	-fast flächendeckende Verbreitung -ca. 52.000 BP		-23 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Jahresvogel)	ja
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2	-lückige Verbreitung, die nach Osten abnimmt -ca. 1.400 BP		-5 Totfunde, 1 Meldung aus M-V -keine Empfindlichkeit auf WEA	ja (Brut- und Jahresvogel)	ja
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbusard	x	x		3	3					
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran										
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x							
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan										
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	1					
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz										
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					V					
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp						-flächendeckende Vorkommen -ca. 110.000 BP		-4 Totfunde, keine Meldung aus M-V -keine Empfindlichkeit gegenüber WEA	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3						
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R					
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis						-flächendeckend verbreitet -ca. 61.000 BP		-6 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Pica pica</i>	Elster						-flächendeckend verbreitet -ca. 8.000 BP	po	-5 Totfunde, keine Meldung aus M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		2					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x							
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	1					
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	x	x	x		1					
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V						
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	V		-Schwerpunkt der Verbreitung: Rückland der Seenplatte, Sternberger/Schweriner Seengebiet, westliches Hügelland, Schaalseebecke -ca. 1.400 BP		-	ja (Brut- oder Rastvogel)	ja
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x							
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn		x	x	1	3					
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn		x	x		3					
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfuhn		x	x	2	R					
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle						-fast flächendeckende Verbreitung -ca. 43.000 BP		-	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3						
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					V					
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x							
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen						-flächen-deckend, aber im Osten M-V lückiger und weniger dicht besiedelt		-bisher 34 Totfunde, davon 4 in M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Regulus regulus</i>	Wintergold-										

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
	hähnchen										
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2						
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	V					
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	2	-flächen-deckend verbreitet -ca. 19.500 BP		-bisher 3 Totfunde, keine Meldung aus M-V -es überwiegen negative Effekte der WEA auf die Art während der Brutzeit -mit zunehmender Höhe der WEA erhöht sich der Abstand der Tiere während der Brutzeit	ja (Brut- und Rastvogel)	ja
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen						-1/4 der Landesfläche besiedelt -ca. 750 BP		-keine Empfindlichkeit gegenüber zunehmender Anlagenhöhe	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	V					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz						-landesweite, aber lückige Verbreitung -ca. 8.000 BP	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber						-flächen-deckende Verbreitung -ca. 61.000 BP		-3 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R						
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	1					
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	1					
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x		2					
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1					
<i>Sterna sandivicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	1					
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube						-flächen-deckend verbreitet -ca. 10.000 BP	po	-3 Totfunde, keine Meldung aus M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Si-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
											cherheit ausgeschlossen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turkeltaube	x			2	2	-landesweit, aber lückig verbreitet -ca. 1.700 BP	po	-	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x					-nahezu flächendeckend verbreitet -ca. 4.400 BP	po	-4 Totfunde, keine Meldung aus M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					3	-flächen-deckende Vorkommen -ca. 460.000 BP		-91 Totfunde, keine Meldung aus M-V -außerhalb der Brutzeit meiden Stare WEA eher	ja (Brut- und Rastvogel)	ja
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke						-flächen-deckende Vorkommen -ca. 145.000 BP		-7 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Sylvia borin</i>	Garten-grasmücke						-flächen-deckende Verbreitung -ca. 165.000 BP		-unempfindlich gegenüber WKA	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke						-flächen-deckende Verbreitung -ca. 92.000 BP		-bisher 1 Totfund, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke						-flächen-deckende Verbreitung -ca. 26.000 BP		-2 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		3	> 40%				
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher						-landesweit verbreitet, nicht bzw. dünn besiedelt sind der Südwesten bzw.		-	ja (Brut- und Rastvogel)	nein keine Gefährdung und keine streng geschützte Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							der Nordosten				
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans										
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	1					
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x			> 60%				
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	3					
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig						-flächen-deckende Verbreitung -ca. 120.000 BP		-3 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel										
<i>Turdus merula</i>	Amsel						-flächen-deckend verbreitet -ca. 455.000 BP		-13 Totfunde, keine Meldung aus M-V -keine Empfindlichkeit auf WKA	ja (Brut- und Jahresvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel						-flächen-deckend verbreitet -ca. 54.000 BP		-23 Totfunde, keine Meldung aus M-V	ja (Brut- und Rastvogel)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel						-nahezu landesweit vorkommend, sehr dünn besiedelt sind der Westen und Nordosten -ca. 2.900 BP		-16 Totfunde, bisher keine Meldung aus M-V	ja (Rastvogel, Nahrungsgast)	nein -keine Gefährdung und keine streng geschützte Art
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel						-landesweite Vorkommen, im Osten lückiger verbreitet -ca. 6.500 BP	po	-4 Totfunde, keine Meldung aus M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3		-landesweit vorkommend, Lücken in stark bewaldeten und stark landwirtschaftlich genutzten Gebieten	po	-12 Totfunde, keine Meldung aus M-V	nein	nein Vorkommen durch Kartierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	3					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2015	Bedeutung Bestand in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	x				R					
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	2	-landesweite Verbreitung, größere Lücken im Westen des Landes -ca. 3.400 BP		Reagiert empfindlich auf WEA (Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen)	ja (Brut- und Rastvogel)	ja

### 3.2.3 Abrufung der Verbotstatbestände

#### 3.2.3.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2015): 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Die Feldlerche ist zur Ordnung der Sperlingsvögel (<i>Passeriformes</i>) und zur Familie der Lerchen (<i>Alaudidae</i>) zu zählen. Es sind Bodenbrüter der offenen Landschaft mit erd- bis sandfarbenem Gefieder und kurzer, aufstellbarer Haube. Bevorzugte Habitate sind Äcker, Wiesen, Heiden und trockenes Ödland mit einer niedrigen, stellenweise auch lückig wachsenden Vegetation aus Gräsern und Kräutern.</p> <p>Der Schnabel ist schlank und spitz und damit an die gemischte Kost von Insekten und Sämereien angepasst. Feldlerchen erreichen eine Größe von 18 cm und ein Gewicht von 33-45 g. Das Männchen singt im steil ansteigenden Flug.</p> <p>Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Das Nest, ein Napf aus Gras, wird am Boden in kurzen Bewuchs (Idealthöhe: 25 cm) gebaut. Die Weibchen legen 3-5 Eier und nach 11-12 Tagen schlüpfen die Jungen, die Nesthocker sind. Es erfolgen 2, ausnahmsweise 3 Bruten im Jahr. Feldlerchen sind Teilzieher und ihr Zugverhalten wird unmittelbar vom Witterungsverlauf mitbestimmt. Sie zieht zwischen September und Oktober fort, der Heimzug findet von Februar bis März statt.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p><i>Alauda arvensis</i> ist in Mecklenburg-Vorpommern aktuell flächendeckend verbreitet. Die Kartierung zwischen 2005 und 2009 zeigt allerdings einen deutlichen Rückgang seit 1990 (VÖKLER 2014). Wurde der Bestand in den 90er Jahren zwischen 600.000 und 1 Mio. angegeben, beträgt das Ergebnis der letzten Kartierung lediglich noch 150.000 bis 175.000 Brutpaare. In der Roten Liste Deutschland 2015 und in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (VÖKLER ET AL. 2014) ist die Art in der Kategorie 3 als „gefährdet“ eingestuft.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Auf Grund landwirtschaftlicher Intensivierungsmaßnahmen nahm der Bestand in den 70er Jahren ab. Der Maschinen- und Pestizideinsatz zerstört Gelege und entzieht den Tieren die Nahrungsgrundlage. Starke Düngung der Flächen und der überwiegende Anbau von Wintergetreide und Raps lässt das Acker- und Grünland in Folge des schnellen Vegetationsaufwuchses als Brutplatz unattraktiv werden. Gleichfalls nimmt die Verfügbarkeit von Säumen und Randstreifen als Nahrungshabitate ab. Bevorzugt werden daher extensiv bewirtschaftete Grünland- und Ackerstandorte.</p> <p>HÖTKER 2006 führte eine auswertende Literaturstudie zu den Effekten des Repowerings auf Vögel und Fledermäuse durch. Laut den gesammelten Studien überwiegen bei höheren WEA die positiven Effekte auf den Bestand der Feldlerche (HÖTKER 2006: 9), während gleichzeitig mit zunehmender Höhe der Anlagen der Abstand der Tiere zu den Masten ansteigt (HÖTKER 2006: 11).</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Im gesamten Untersuchungsraum wurden singende Tiere über den offenen, gehölzfreien Flächen nachgewiesen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich die Reviere der Feldlerchen im Frühjahr überwiegend auf den landwirtschaftlich genutzten, mit niedriger Vegetation bedeckten Flächen befinden. Kennzeichnend für die lokale Flächenbewirtschaftung ist eine intensive Bodenbearbeitung sowie die Nutzung von Spritz- und Düngemitteln. Darüber hinaus weist das Gebiet keine besondere Strukturierung auf. Strukturen wie unversiegelte Wirtschaftswege oder Heckensäume stellen für die Lerchen potentielle Nahrungshabitate dar. Bruthabitate sind im Frühjahr so lange verfügbar und attraktiv, bis die Vegetation mehr als 25 cm hoch aufgewachsen ist.</p> <p>Auf Grund der landesweiten Bestandsentwicklung, dem intensiv genutzten Standort, den lediglich zeitweise verfügbaren Bruthabitaten und dem eingeschränkten Strukturreichtum des Lebensraums wird der Erhaltungszustand der Feldlerche mit B „mittel bis schlecht“ bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5BNatSchG</b>	

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** – Bauzeitenregelung, Vergrämung, Ökologische Baubegleitung

**-Baufeldräumung und die Bautätigkeiten** sind **außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 31. August) durchzuführen.

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Wegen
- der Bau von Kranstellflächen
- der Fundamentbau
- die Verlegung der Kabel

a) -Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch **frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen** (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden. Die **Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme** ist **vor Baubeginn** erforderlich und bedarf der **ökologischen Baubegleitung**.

b) -Um betriebsbedingt Störungen oder ein Kollisionsrisiko von Bodenbrütern ausschließen zu können, ist die Entstehung zusätzlicher, ungenutzter Flächen (Wegraine, Abstandsflächen am Mastfuß) im Windpark zu vermeiden. Falls brache Flächen unvermeidbar sind, so **ist im Mastfußbereich, an den Wegen und Stellflächen zur WEA eine Ruderalflur aufwachsen zu lassen**. Dabei ist einmal jährlich eine **möglichst späte Mahd** des aufkommenden Bewuchses vorzunehmen und das Mahdgut aufzunehmen. Aufschüttungen/Lagerungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

-Um eine Zerstörung der Gelege von Bodenbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungs- und der Fundamentbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Art ist an Offenlandhabitats gebunden und meidet Vertikalstrukturen in der Regel, dennoch wurden Reviere im gesamten Untersuchungsgebiet, welches auch die Flächen des bestehenden Windparks einschließt, kartiert. Die günstigsten Brut- und Nahrungsbedingungen bieten sich den Vögeln in den Randbereichen von Zufahrten und Mastfüßen (lückige, niedrige, strukturreichere Vegetation als auf Getreide- und Rapsäckern).

Die Feldlerche gehört zu den Singvogelarten, die vergleichsweise häufig mit den Rotoren der Anlagen zusammenstoßen. Kollisionen mit den geplanten Repowering-Anlagen können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Tiere allerdings ein relativ breites Spektrum an Jagdhabitats nutzen und ihre Nahrung überwiegend am Boden suchen, sind sie in der Lage, auch auf Flächen in der Umgebung auszuweichen. Dies ist auf Grund der mäßigen Strukturierung der Vorhabenfläche sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszugehen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Rahmen einer Untersuchung an Offshore- Testanlagen in Ostfriesland von REICHENBACH& STEINBORN 2008

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

konnte bei Feldlerchen-Brutpaaren kein Meideverhalten gegenüber WEA festgestellt werden.

Die Kartierung aus dem Jahr 2014 zeigt ebenfalls, dass davon ausgegangen werden muss, dass die Feldlerchen den bestehenden Windpark bzw. die neue Repoweringfläche nicht meiden. Aus diesem Grund ist auch nach der Errichtung der geplanten Anlagen nicht mit einer Störung zu rechnen, die zur Verschlechterung der lokalen Population führt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Feldlerchen nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Die Baumaßnahmen finden zwar auf den von Feldlerchenpaaren besetzten Ackerflächen statt, allerdings nur in einem eng begrenzten Bereich. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ist

- günstig  unzureichend  schlecht  unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:



**Krickente (*Anas crecca*)**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Kollisionsgefährdung von Schwimmern liegen bisher kaum flächendeckende und belastbare Ergebnisse aus Langzeitstudien vor. HÖTKER 2006 beschreibt in einer Metastudie zu den Auswirkungen von Repowering-Anlagen, dass für Schwimmern wie die Krickente außerhalb der Brutzeit die negativen Auswirkungen, d.h. Bestandsrückgänge nach dem Bau bzw. verminderte Bestände im Windpark und dessen unmittelbarer Umgebung, überwiegen. Enten gehören außerdem zu den Artengruppen, welche außerhalb der Brutzeit größere Abstände zu Windparks einhalten als während der Brutzeit (HÖTKER 2006: 10, 12). Die PROGRESS-Studie aus dem Jahr 2016 zeigt, dass im Vergleich mit den Daten der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg (5 gemeldete Kollisionen) Krickenten in höherem Maße von Kollisionen betroffen sind, als bisher angenommen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Untersuchungen auf Windparks in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie den Norden Nordrhein-Westfalens und Brandenburgs beschränkten und die Fundanzahl in Küstennähe höher war als im Binnenland (GRÜNKORN ET AL. 2016: 60).

Ein Brutnachweis erfolgte nicht, sodass die gesichteten Vögel an dieser Stelle als Rastvögel gewertet werden. Ein gegenteiliges Ergebnis liegt aktuell nicht vor. Da nichtbrütende Enten tendenziell größere Abstände zu Windparks halten, wird das Tötungsrisiko durch das Vorhaben als nicht signifikant erhöht eingestuft.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Krickenten meiden Windparks während der Wanderungs- und Rastzeiten in der Regel (s. oben). Es ist davon auszugehen, dass dies auch auf den geplanten Windpark zutrifft. Aus diesem Grund ist nicht mit einer Störung der Tiere durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da für die Art kein Brutnachweis erbracht wurde und sie deshalb als Rastvogel betrachtet wird, der Windparks während der Wanderungszeiten überwiegend meidet, erfüllen sich die Tatbestände der Störung, Schädigung und Tötung durch den geplanten Windpark nicht.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

### 3.2.3.3 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
Rote Liste M-V 2014 Kategorie 2 Rote Liste D 2015 Kategorie 2	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Der zu den Sperlingsvögeln (<i>Passeriformes</i>) und zur Familie der Stelzen und Pieper (<i>Motacillidae</i>) gehörende Wiesenpieper entspricht in der Größe etwa dem Haussperling (14 cm). Wiesenpieper sind lerchenähnlich braun mit dunkel gestreifter Brust, wirken schlank, hochbeinig und besitzen einen langen Schwanz. Sie halten sich überwiegend am Boden auf und laufen schnell. Ihr Singflug ist auffällig und kennzeichnend mit schrägem Aufstieg vom Boden und fallschirmartigem Niedergleiten.</p> <p>Sie ernähren sich von Insekten, Spinnen und kleinen Schnecken, selten Sämereien.</p> <p>Ihr Lebensraum befindet sich in der offenen Landschaft (Feuchtwiesen, Moor, aber auch Wiesen, Weiden und Ackerland). Die Wiesenpieper führen eine monogame Saisonhe und sind brutorttreu. Ihr Nest - eine einfache Schale aus Gras, u. a. mit Fasern und Haaren ausgelegt - findet sich am Boden in dichtem Bewuchs, gern auch an Böschungen. Die Vegetation am Boden muss ausreichend Deckung für die Nester bieten. Das Gelege besteht aus 4-5 Eiern, Brutzeit von April bis Juni, 2 Bruten/Jahr, die Jungen sind Nesthocker. Die Wiesenpieper sind Teilzieher, der Abzug aus den Brutgebieten findet im September/Okttober statt und die Ankunft im März.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Wiesenpieper kommen nahezu landesweit vor. In der Roten Liste Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns werden sie in der Kategorie 2 als stark gefährdet gelistet. Die Art ist in MV mit einem Vorkommen von 7.000 - 11.500 Brutpaaren vertreten. Dem gegenüber stand in der Kartierung in den 1990er Jahren eine Brutpaaranzahl von ca. 60.000 und am Beginn der 1980er Jahre von ca. 65.000 (VÖKLER 2014: 400).</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Bestandsgefährdend auf <i>Anthus pratensis</i> wirkt sich die Intensivierung der Grünlandnutzung, v.a. feuchter Grünlandstandorte, aus. Entwässerung, Umbruch, Neuansaat, kürzere Mahdintervalle, Überweidung und weitere Gründe verschlechtern die Bedingungen für die Art.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Der Wiesenpieper wurde als Rastvogel im Untersuchungsgebiet 2014 nachgewiesen.</p>	
<u>Bewertung des Erhaltungszustandes</u>	
<p>Wiesenpieper wurden im Untersuchungsgebiet bislang lediglich als Rastvögel bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen, eine Brut wurde nicht bestätigt. Die Art ist bisher nicht in der Schlagopferkartei von DÜRR gelistet.</p> <p>Die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung wird als Grund für den Bestandsrückgang des Wiesenpiepers gesehen. Zudem fehlen die vom Wiesenpieper bevorzugt besiedelten frischen bis feuchte Wiesen und Weiden auf der untersuchten Fläche. Da die Art im Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche und als Durchzügler angetroffen wurde, wird der Erhaltungszustand im Vorhabengebiet mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
-	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Windenergieanlagen üben auf Wiesenpieper überwiegend positive Effekte aus, d.h. es kommt zu keinen negativen Bestandsentwicklungen im bzw. in der Umgebung eines Windparks. Des Weiteren hat die Höhe der WEA keine Auswirkungen auf die Abstände der Vögel zu den Windparks während der Brutzeit (HÖTKER 2006: 9, 11).</p>	

**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko kann für den Wiesenpieper, vor allem auch während der Zugzeiten, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Art wurde als Rastvogel nachgewiesen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Wiesenpieper die Flächen vorwiegend zur Nahrungssuche und zur Rast aufsuchen. Da die Jagd auf Insekten, Spinnen und Weichtiere sowie das Auflesen von Sämereien vor allem am Boden bzw. in Bodennähe stattfindet, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wiesenpieper gelten nach bisherigen Einschätzungen als unempfindlich gegenüber den störenden Auswirkungen von Windkraftanlagen (HÖTKER 2006: 9, 11). Dies gilt auch für die Wanderungszeiten, in denen die Tiere in der Umgebung des geplanten Windparks rasten können. Aus diesem Grund wird keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes auf Grund des Vorhabens erwartet.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es wurde kein Brutnachweis erbracht und Wiesenpieper tauchten lediglich als Rastvögel zur Nahrungssuche auf, die sich vor allem am Boden bzw. in Bodennähe aufhalten. Angaben über regelmäßig aufgesuchte Ruheplätze liegen nicht vor. Es ist nicht mit der Schädigung, Tötung und Verletzung in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

### 3.2.3.4 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
EG-VO 338/97 Anh. A	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Der Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) gehört zur Ordnung der Greifvögel (<i>Accipitriformes</i>) und zur Familie der Habichtartigen (<i>Accipitridae</i>). Der häufigste Greifvogel Mitteleuropas erreicht eine Größe von 54 cm. Seine Färbung ist sehr variabel von dunkelbraun bis fast weiß.</p> <p>Vom Meer bis zum Gebirge erstreckt sich sein Lebensraum. Die Art bevorzugt landwirtschaftlich genutzte, offene Landschaften mit Baumgruppen und Wald. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Kleinsäugern wie Feldmäusen u. a., weiterhin aus anderen kleinen Wirbeltieren, Insekten, Regenwürmern und Aas.</p> <p>In Bäumen, Felsen, selten auch am Boden baut er seinen Horst aus Ästen und Zweigen und legt 2-4 Eier hinein. Die Brutzeit dauert von April bis Juni. Nach 36-38 Tagen schlüpfen die Jungen, die nach 50-55 Tagen flügge werden. Normalerweise siedeln sie sich später in der Nähe ihres Geburtsortes an. Die Bussardpaare kehren jedes Jahr in ihr angestammtes Revier zurück und nutzen häufig den Horst aus dem Vorjahr.</p> <p>Mäusebussarde sind Teilzieher (Wegzug September/Oktober, Rückkehr Februar/März) und auch Wintergäste in Mitteleuropa.</p> <p><u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <p><i>Buteo buteo</i> ist die häufigste Greifvogelart in Mecklenburg-Vorpommern und ist nahezu flächendeckend verbreitet. Die Bestände der vergangenen 40 Jahre weisen laut dem Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern keinen Trend auf (VÖKLER 2014: 124).</p> <p><u>Gefährdungsursachen</u></p> <p>Mäusebussarde sind durch anthropogen verursachte Lebensraumveränderungen und illegale Bejagung gefährdet. Weiterhin besteht für die Tiere ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von WEA, da die Bereiche im Umkreis der Anlagen teils gezielt aufgesucht und als attraktives Jagdhabitat wahrgenommen werden.</p> <p>Laut der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg wurden deutschlandweit bisher 514 Mäusebussarde unter Windkraftanlagen gefunden (DÜRR 2018).</p> <p>Im Rahmen der PROGRESS- Studie, die 2016 zum Abschluss gebracht wurde und Funddaten aus 3 Jahren zusammenfasst, wurden Kollisionsraten, Kollisionsrisiken und potentielle Einflüsse auf die Populationsentwicklung der erfassten Arten untersucht und berechnet. Für den Mäusebussard ergibt sich aus den statistischen Populationsmodellen das Ergebnis, dass die Kollisionsraten „einen wirksamen Anteil an bereits erfolgten Bestandsrückgängen“ (neben der Mortalität durch Straßen- und Schienenverkehr, Habitatveränderungen) haben (GRÜNKORN ET AL. 2016: 19).</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend

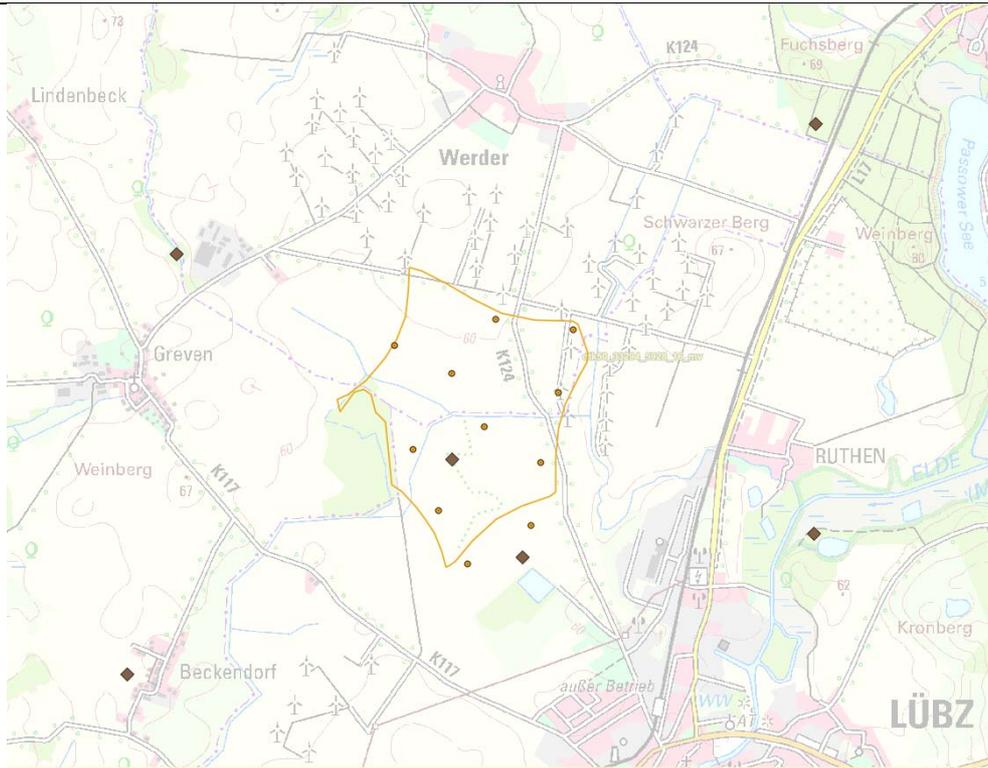
**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Abbildung 8 Brutplätze des Mäusebussards (braun), Stand 2018 (Quelle: STADT LAND FLUSS (2018), Karte bearb. von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 6 Nistplätze des Mäusebussards nachgewiesen. 2 davon befinden sich innerhalb bzw. im näheren Umfeld des Eignungsgebiets. Drei Horste wurde auf dem Gemeindegebiet Lübz erfasst (Abbildung 8). Es ist davon auszugehen, dass der Mäusebussard im gesamten Bereich des B-Plangebiets als Nahrungsgast anzutreffen ist.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes

In einer offenen Agrarlandschaft, wie sie für das B-Plangebiet Lübz kennzeichnend ist, herrschen ideale Lebensraumbedingungen für den Mäusebussard. WEA werden unter Umständen gezielt von den Vögeln aufgesucht, da sie auf eine niedrigwüchsige Vegetation angewiesen sind und auch Aas als Nahrungsquelle annehmen.

Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in M-V. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2018 sechs Horste des Mäusebussards bestätigt, zwei davon innerhalb bzw. im direkten Umfeld des geplanten Windparks. Der lokale Erhaltungszustand der Art wird mit B „gut bis mittel“ bewertet.

#### **Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

##### **CEF 1 – Ersatzhorste für ein Mäusebussard- Paar**

-Anbieten von mindestens zwei Ersatzhorsten für den Niststandort eines Mäusebussard-Brutpaares, das innerhalb des geplanten Windparks kartiert wurde:

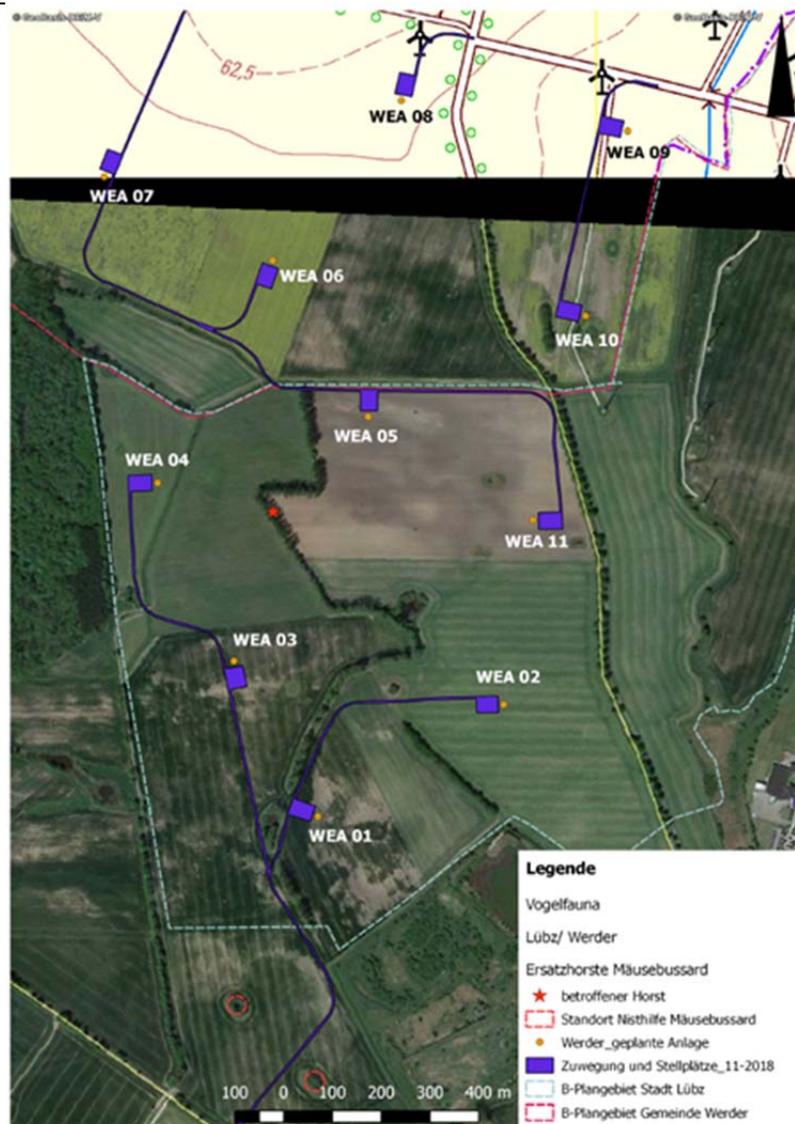
**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Abbildung 9 Standorte der CEF- Maßnahme südlich des geplanten Windparks. Als Standorte für die Ersatzhorste werden die Gehölzgürtel um zwei Kleingewässer ausgewählt

-in räumlicher Nähe zum betroffenen Standort (zwei Kleingewässer südlich des geplanten Windparks, die von einem Gehölzgürtel aus hoch aufgewachsenen Weiden bzw. Pappeln umgeben sind, Abbildung 9) sind mindestens zwei Ersatzhorste für das Brutpaar anzulegen; die Standorte sind anhand der Anforderungen der Art an das Bruthabitat auszuwählen (z. B. Gehölze in Waldrandnähe, Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Baumreihen)

Als Nisthilfen sind Nistkörbe mit einem Durchmesser von 70 cm zu verwenden, die im Inneren mit einer Schicht aus feuchtem Rindenmulch ausgekleidet werden. Ab einer Höhe von 7 m werden die Körbe zwischen kräftigen Ästen festgebunden.

-die Horste müssen zu Beginn der Baumaßnahmen den Vögeln zur Verfügung stehen; die konkreten Standorte sind durch eine fachkundige Person auszuwählen

-im Rahmen der VM 3 – „Ökologische Baubegleitung“ ist die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen; wird die Nisthilfe nicht angenommen, sind weitere Maßnahmen durchzuführen, um das Auslösen des Tötungsverbot zu verhindern

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Für Mäusebussarde, die eine hohe Brutreviertreue zeigen, ist das Risiko der Kollision mit Windenergieanlagen sehr hoch. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Gefahr für die Tiere, die bei geeigneten Strukturen Brutreviere innerhalb eines Windparks besetzen, noch weiter erhöht. Um den Tatbestand der Verletzung und Tötung laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist bei Vorhabenumsetzung o.g. CEF – Maßnahmen notwendig.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Umsetzung der oben genannten CEF-Maßnahme, mit der Ersatzhorste bereit gestellt werden, auf die die Vögel ausweichen können, verhindert ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung während der Reproduktionszeit.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass das Mäusebussard- Paar auch künftig den betroffenen Horst nutzen wird, so ist mit einer signifikanten Erhöhung des Risikos der Störung, Verletzung oder Tötung während und nach der Umsetzung des Vorhabens zu rechnen. Um dies zu vermeiden, ist die Umsetzung der CEF- Maßnahme erforderlich.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

### 3.2.3.5 Raufußbussard (*Buteo lagopus*)

<b>Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
EG-VO 338/ 97 Anh. A	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Die Art gehört zur Gattung Buteo, den Echten Bussarden. Die Vögel sind etwas größer und besitzen eine größere Flügelspanne als der Mäusebussard. Die Oberseite ist in der Regel zimtfarben, das Schwanzgefieder weiß mit einer schwarzen Endbinde. Kopf und Nacken sind hellbraun bis hellgrau gefärbt, die Unterseite in Braun- oder Grautönen gefleckt.</p> <p><i>Buteo lagopus</i> ist ein Brutvogel der baumlosen Tundragebiete, welcher in Mitteleuropa überwintert. In den Winterquartieren bevorzugt er offenes Gelände in Küstengebieten, Marschland, Grünlandgebieten und Mooren. Als Nahrung werden Kleinsäuger (Wühlmäuse, Lemminge) mittelgroße Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische bevorzugt.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
Der Raufußbussard kommt in den Wintermonaten als Rastvogel in der offenen Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns vor.	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
Der Bestand der Art gilt als stabil. Laut Dürr 2018 sind bisher 6 Tiere als Verlustfund unter WEA gemeldet worden. Der europäische Bestand wird auf ca. 45.000 Brutpaare geschätzt.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Die Art tritt laut der Kartierung aus dem Jahr 2014 lediglich während der Herbst- und Wintermonate als Rastvogel im Bereich des Vorhabengebiets auf. Eine Aussage zum lokalen Erhaltungszustand kann daher nicht getroffen werden.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
-	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Raufußbussarde sind in Mitteleuropa als Rastvögel lediglich während der Wintermonate anzutreffen. Da in dieser Zeit keine Nahrung für Jungtiere herangetragen werden muss, sind die Vögel weniger aktiv auf Nahrungssuche als in den Frühlings- und Sommermonaten in den Brutquartieren. Greifvögel besitzen ein hohes Risiko, mit Windenergieanlagen zusammenzustoßen. Eine Kollision des Raufußbussards ist also nicht vollständig auszuschließen. Da sich der Aufenthalt allerdings auf die Wintermonate beschränkt und die Tiere keine Revierbindung zeigen, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Da der Raufußbussard als Rastvogel während der Wintermonate festgestellt wurde und in der Regel nicht in Deutschland brütet, ist nicht von einer erheblichen Störung der Tiere während der Zeit der Reproduktion auf Grund der Bauarbeiten und des Betriebs des Windparks auszugehen.	

**Raufußbussard (*Buteo lagopus*)**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Raufußbussarde pflanzen sich in der Regel nicht in Deutschland fort und als Wintergäste weisen sie keinerlei Bindungen an ein Revier auf. Es ist somit nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten sowie in diesem Zusammenhang mit einer Tötung von Tieren auszugehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

### 3.2.3.6 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
Rote Liste D 2015, Kategorie 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Bluthänflinge gehören zu den Finken <i>Fringillidae</i>. Bluthänflinge wirken schlank, haben einen kurzen Hals und dünne Beine. Charakteristisch sind die kastanienbraune Oberseite und der graubraune Kopf. Die Flügel sowie der tief gegabelte Schwanz sind dunkelbraun und weiß gebändert. Die Art weist einen Geschlechtsdimorphismus auf. Beim Männchen sind Stirn und Brust im Prachtkleid leuchtend rot, die Kehle ist hell mit einem braunen Streifenmuster. Weibliche Vögel weisen keine Rottönung auf, ihre Oberseite ist dunkelbraun. Die Vögel erreichen eine Körperlänge von ca. 13 bis 14 cm und eine Flügelspanne von bis zu 23 cm. Sie erreichen ein Gewicht zwischen 15 bis 20 g.</p> <p>Bevorzugt werden Lebensräume im Tiefland, vor allem in Hecken- und Buschlandschaften, Wäldern, Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und großen Gärten. Die Hauptnahrung besteht aus Sämereien, die während der Brutzeit durch Insekten ergänzt werden.</p> <p>Bluthänflinge sind während der Brutzeit auf strukturreiche Gebüsch angezogen. Die Zeit der Eiablage beginnt Anfang April bzw. Anfang Mai und kann bis Anfang August andauern. Die Hauptlegezeit ist Mitte bzw. Ende Mai, wobei sich die Aufzuchtzeit im Falle von Nachbruten bis Anfang September ausdehnen kann.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p><i>Carduelis cannabina</i> ist im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Der aktuelle Bestand wird auf ca. 24.000 Brutpaare geschätzt, bei der landesweiten Kartierung belief sich die Angabe noch auf 90.000 Paare.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Vor allem der Einsatz von Herbiziden gilt in der Agrarlandschaft als Faktor für das Verschwinden samenreicher Krautsäume. Der Anteil ruderaler Flächen in Siedlungsbereichen nimmt auf Grund von Bebauung und intensiver gärtnerischer Pflege ab. Gleichzeitig bieten Wälder immer weniger Aufforstungsflächen.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>2014 wurde der Bluthänfling als Brut- und Jahresvogel kartiert. Da die Art vorzugsweise in Sträuchern nistet, ist davon auszugehen, dass Bluthänflinge die Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums als Bruthabitate nutzen.</p> <p>Zusätzlich wurden im September des Kartierjahres 30 Exemplare während der Nahrungssuche beobachtet.</p> <p>Hinsichtlich der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung und der landesweiten Bestandsentwicklung wird für das Untersuchungsgebiet der Erhaltungszustand mit B „mittel“ bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>	
<p>Vermeidungsmaßnahme <b>VM 2 – Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung</b></p> <p><b>-Baufeldräumung und die Bautätigkeiten sind <u>außerhalb der Brutzeit</u> (01. März bis 31. August) durchzuführen.</b></p> <p>Als Bautätigkeiten sind anzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Baufeldfreimachung</li> <li>-der Bau von Wegen</li> <li>-der Bau von Kranstellflächen</li> <li>-der Fundamentbau</li> <li>-die Verlegung der Kabel</li> </ul> <p><b>VM 3 – Gehölzschnitt nur zwischen 01. Oktober bis 28. Februar</b></p> <p>-Zum Schutz der Tiere vor Störungen während der Brutzeit und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige <b><u>Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit</u></b> (01. März bis 31. August) durchzuführen. Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.</p> <p>Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNB gestattet werden, wenn keine Brutstätten vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.</p>	

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Sind Schnittmaßnahmen innerhalb des angegebenen Zeitraums nicht möglich, so ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob Vögel in den betroffenen Bereichen nisten.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bluthänflinge nisten in dichten Hecken und Büschen, die aus Laub- oder Nadelgehölzen bestehen können. Die Zeit der Eiablage und der Jungenaufzucht liegt zwischen dem 01. 04. und dauert bis zum 31. 08. an. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien und während der Brutzeit auch aus Insekten. Mit einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht zu rechnen, da Pflanzensamen am Boden oder in Bodennähe abgelesen werden. Die Art ist an Gehölzstrukturen gebunden, in deren Bereichen während der Nistzeit auch Insekten gejagt werden.

Schnittmaßnahmen zur Räumung von Zufahrten während der Brutzeit können zur Zerstörung, Verletzung und Tötung von Nestern, Gelegen und Jung- sowie Alttieren führen. Findet die Räumung der Zufahrten außerhalb der Reproduktionszeit statt, so kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos sowie des Risikos der Beschädigung und Zerstörung der Entwicklungsformen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Einhaltung der Erschließungs- und Bauzeiten (außerhalb des Zeitraums vom 01. 04. Bis 31. 08.) bzw. die Durchführung der Maßnahmen einer ökologischen Baubegleitung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Einhaltung der Erschließungs- und Bauzeiten (außerhalb des Zeitraums vom 01. 04. Bis 31. 08.) bzw. die Durchführung der Maßnahmen einer ökologischen Baubegleitung ist nicht mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bluthänflings zu rechnen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  
*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement*  
*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

### 3.2.3.7 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
EG-VO 338/97 Anh. A VS-RL Anh. I	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Die zur Ordnung der Greifvögel (<i>Accipitriformes</i>) und Familie der Greife (<i>Accipitridae</i>) gehörenden Rohrweihen erreichen eine Länge von bis zu 52 cm. Charakteristisch ist der schlanke Körper mit schmalen Flügeln sowie der lange Schwanz. Adulte Männchen weisen am Rücken und der Schulter eine dunkelbraune Färbung auf, während der Schwanz hellgrau gefärbt ist. Kopf und Hals sind gelb und der Bauch ist rostbraun gefärbt. Das Weibchen ist einheitlich braun.</p> <p>Der Jagdflug erfolgt gaukelnd und auf niedriger Höhe über Wiesen, Mooren und Röhrichtflächen. <i>Circus aeruginosus</i> bevorzugt Stand- und Fließgewässer, Brüche, Sümpfe und Verlandungszonen mit großflächigen Röhrichtbeständen in ihrem Lebensraum.</p> <p>Das Nahrungsspektrum setzt sich vorwiegend aus Wasservögeln und kleinen Säugetieren zusammen. Adulte Rohrweihen verlassen die Brutgebiete ab Ende Juli, ab Mitte März kehren sie aus den Überwinterungsgebieten zurück. Rohrweihen brüten im Alter von zwei oder drei Jahren zum ersten Mal. Brutzeit ist von April bis Mai, mit bis zu 2 Bruten im Jahr. Sie führen eine monogame Saisonehe. Zuweilen haben Männchen auch mehrere Weibchen. Die meisten Nester werden im dichten Röhricht über Wasser erbaut. Seltener findet man die Nester im Raps oder im Getreide sowie auf Wiesen, z. T. auch in verschilften Gräben. Der Unterbau des Nestes besteht aus Altschilf und aus Reisig, die Nestmulde wird aus feinerem Material geformt. Das Gelege besteht aus meistens 4-5 Eiern. Nach 8 Wochen sind junge Rohrweihen voll flugfähig und selbstständig. Durchschnittlich fliegen pro Jahr und Paar etwa 2,5 Junge aus. Der älteste Ringvogel in Deutschland war 16 Jahre und 8 Monate alt.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Die Rohrweihe gilt als die zweithäufigste Greifvogelart und ist nahezu flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Ausnahmen sind die Gebiete südwestlich der Seenplatte. Geringere Siedlungsdichten bzw. Verbreitungslücken finden sich im nordöstlichen Flachland, der Rostock-Gelbsander Heide sowie dem südlichen Greifswalder Bodden. Im Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird ein leichter Bestandsrückgang aufgezeigt auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Als Gefährdungsursachen können Entwässerungsmaßnahmen, langanhaltende Trockenperioden und eine intensivere Landnutzung genannt werden (VÖKLER 2014: 112).</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend

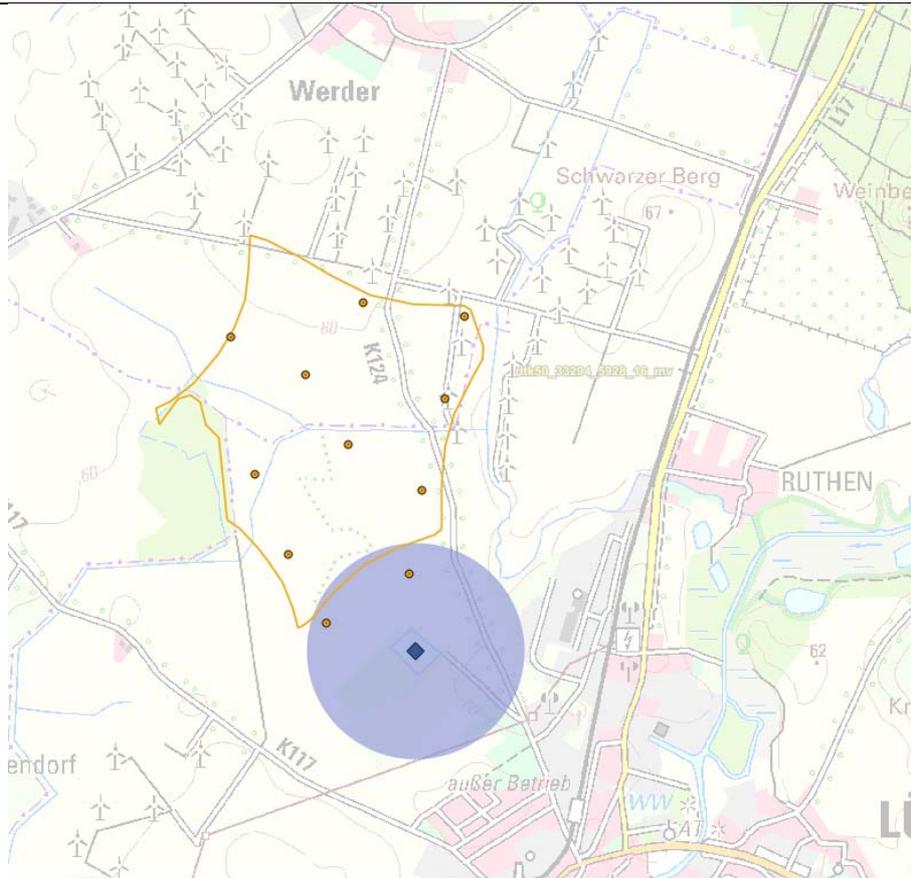
**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Abbildung 10 Brutplatz der Rohrweihe (dunkelblau) aus der Kartierung 2014/ 2015 und der 500 m Ausschlussbereich (graublau) um den Standort des Nestes (Quelle: STADT LAND FLUSS (2016), Karte bearb. von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)

Eine Rohrweihenbrut wurde in der Saison 2014/ 15 südlich des geplanten Windparks auf dem Gemeindegebiet von Lüz an einem stehenden, künstlich angelegten Kleingewässer kartiert. Auf Grund der intensiven Landnutzung und wenig vorhandener Schilfflächen wird der Erhaltungszustand der Rohrweihe im Untersuchungsgebiet mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

-

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Rohrweihen jagen in einer niedrigen Flughöhe über dem Boden (unterhalb des Laufbereiches der Rotoren) und suchen bevorzugt Wiesen, Moore und Schilfflächen für die Jagd auf. Die Windparkfläche stellt kein attraktives Jagdgebiet dar, wohl aber Flächen östlich der K 24. Bei einem Brutpaarbestand von 2000 Paaren ist bisher ein Exemplar der Rohrweihe unter einer WEA in Mecklenburg-Vorpommern aufgefunden worden. Aus diesen Gründen ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos zu rechnen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wird nicht als reviertreu eingeschätzt. Weitere Nistmöglichkeiten (Röhrichtflächen) bieten sich östlich der K24. Da außerdem die Flächen des Windparks als Nahrungshabitat für Rohrweihen unattraktiv sind, ist nicht von einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes während der Reproduktionszeit durch das Vorhaben auszugehen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund des Jagdverhaltens, der bevorzugten Jagdhabitats und der kaum ausgeprägten Bindung an ein festes Brutrevier ist nicht mit einem erhöhten Schädigungsrisiko zu rechnen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

### 3.2.3.8 Kranich (*Grus grus*)

<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
EG-VO 338/97 Anh. A VS-RL Anh. 1	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Die bevorzugten Lebensräume des Kranichs sind Feuchtgebiete der Niederungen, z. B. Moore, Bruchwälder, Seeränder und Sumpfgebiete. Die Nahrung wird auf Wiesen, Feldern, Feldsäumen, Hecken und an Seeufern gesucht. Zum Schutz vor Feinden werden als Schlafplätze vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht.</p> <p>Kraniche sind Bodenbrüter. Ihr Nest befindet sich am Boden in feuchtem, oft sumpfigem Gelände, bevorzugt in Wäldern oder an Waldrändern. Zunehmend brüten Kraniche in der Agrarlandschaft. Die Brutperiode reicht von Mitte März bis August. Es kann zu Nachgelegen kommen. Es werden normalerweise zwei Eier gelegt, aus denen nach etwa 30 Tagen die Jungen schlüpfen. Die Jungen sind Nestflüchter.</p> <p>Neben den Brutvögeln kann man lokal Nichtbrüter antreffen, die sich zu unterschiedlich großen Trupps zusammenschließen. September bis Dezember und Februar bis April sind die Zugzeiten. In dieser Zeit sieht man auch rastende Scharen. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreide-stopeln.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
Während <i>Grus grus</i> Ende der 1970er Jahre noch unregelmäßig verbreitet war, ist die Art aktuell beinahe auf der gesamten Landesfläche als Brutvogel vertreten. Der Bestand beträgt aktuell ca. 3.500 Brutpaare.	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
Kraniche gehören nicht zu den gefährdeten Vogelarten, denn der Bestand hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Beeinträchtigt werden die Tiere stellenweise durch Flächenentwässerung und intensivere Landnutzung.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend

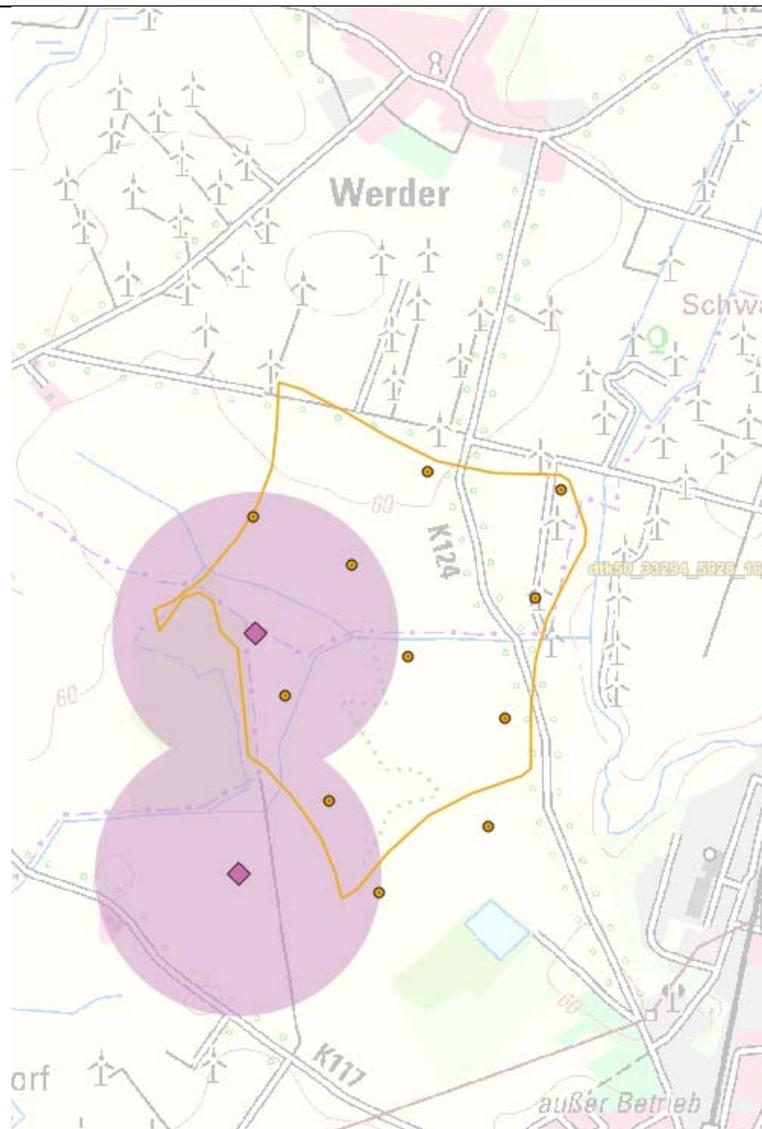
**Kranich (*Grus grus*)**

Abbildung 11 Brutreviere des Kranichs (rosa) und 500 m Prüfbereiche um die Nester (lila) (Quelle: STADT LAND FLUSS (2016), Karte bearb. von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)

Der Kranich wurde 2015 als Brutvogel im westlichen Teilbereich des geplanten Windparks auf dem Gemeindegebiet von Lütz kartiert. Der Brutplatz befindet sich an einem stehenden Kleingewässer südlich der Waldfläche, welches von Grünland und Ackerflächen umgeben ist.

Angesichts der im Brutvogelatlas M-V dargestellten, bisher relativ dünnen Besiedlung im Bereich Werder – Lütz und der umliegenden, intensiv genutzten Flächen wird der Erhaltungszustand mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Kraniche können, je nach Eignung der in Frage kommenden Brutplätze, ihr Revier jährlich wechseln. Somit werden auch Ersatzreviere angenommen:

**CEF 2 – Ersatzbruthabitate für 2 Kranichpaare**

Die Ersatzbrutbiotope sind im räumlichen Zusammenhang durch Wiedervernässung bzw. die Schaffung von geeigneten Feuchtbiotopen zu entwickeln. Die Fläche muss einen geeigneten, störungsarmen Rückzugsort für die Tiere bieten. Die Mindestdiefe der Wasserfläche muss 30 cm über den gesamten Brutzeitraum hinweg betragen. Die Brutplätze müssen den Vögeln zu Beginn der Baumaßnahmen in ihrer vollen Funktionalität zur Verfügung stehen.

A) Der Brutplatz nördlich der Waldfläche wird auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegt. Der Be-

**Kranich (*Grus grus*)**

reich befindet sich in einer drainierten Senke, welche sich bei einer erneuten Vernässung mit Niederschlagswasser füllt. Mit einer zusätzlichen Bepflanzung mit Weide *Salix alba* lässt sich ein Gehölzsaum entwickeln, welcher die Kraniche vor störenden Einflüssen von außen schützen kann.

B) Das Ersatzhabitat an den Schlammteichen wird auf einer brach liegenden, mit Schilfröhrich und *Sambucus nigra* bewachsenen Fläche eingerichtet. Die Teichflächen liegen unterhalb des umliegenden Geländeneiveaus und auf Grund des Röhrichbewuchses ist von feuchten Bodenverhältnissen auszugehen, sodass eine potentielle Eignung für die Anlage eines Flachgewässers gegeben ist. Sowohl ein Damm, der die Flächen zum geplanten Windpark hin abgrenzt, als auch der Bewuchs mit Schilfröhrich und Schwarzem Holunder bieten den Kranichen einen störungsarmen und vor Prädatoren sicheren Brutplatz.

- Habitat A wird in einer aktuell drainierten Ackersenke angelegt, welche durch eine Wiedervernässung mit Wasser aufgefüllt wird. Die Gesamtfläche der Maßnahme beträgt 1.257 m<sup>2</sup>. Es ist ein Standgewässer, dessen Sohle so modelliert wird, dass eine trockene Brutinsel entsteht - mit einem Durchmesser von 20 m (314 m<sup>2</sup>). In 10 m Abstand zum Gewässerrand ist ein 10 m breiter Saum aus Silberweide *Salix alba* anzupflanzen. Zwischen Gewässer und Gehölzsaum ist durch Selbstbegrünung der Aufwuchs von Vegetation zuzulassen.

Der Wasserstand ist konstant bei mindestens 30 cm bis 60 cm über die gesamte Brutzeit hinweg (01. März bis 15. Mai) zu halten. Die Brutinsel ist mindestens zwischen 5 m und 10 m vom Gewässerrand entfernt anzulegen.



Die Pflegemaßnahmen beschränken sich auf den Gehölzsaum, welcher nach der Brutsaison bei Bedarf seitlich gekürzt wird, um eine weitere Ausbreitung in die Fläche zu verhindern

- Das Ersatzhabitat B an den Schlammteichen wird auf einer brach liegenden, mit Schilfröhrich *Phragmites australis* und *Sambucus nigra* bewachsenen Fläche eingerichtet. Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung ist eine Sondierung vorzunehmen, die Aufschluss über wasserdichte Bodenschichten gibt.
- Die Gesamtfläche der Maßnahme beträgt 1.963 m<sup>2</sup>. Es ist ein Standgewässer, dessen Sohle so modelliert wird, dass eine trockene Brutinsel entsteht - mit einem Durchmesser von 35 m (962 m<sup>2</sup>). In 10 m Abstand zum Gewässerrand ist ein 5 m breiter Saum aus Silberweide *Salix alba* anzupflanzen. Zwischen Gewässer und Gehölzsaum ist durch Selbstbegrünung der Aufwuchs von Vegetation zuzulassen.

Der Wasserstand ist konstant bei mindestens 30 cm bis 60 cm über die gesamte Brutzeit hinweg (01. März bis 15. Mai) zu halten. Die Brutinsel ist mindestens zwischen 5 m und 10 m vom Gewässerrand entfernt anzulegen.

**Kranich (*Grus grus*)**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für Kraniche stellt sich das Risiko, mit den Rotoren einer WEA zu kollidieren, auf Grund der Lebensweise als gering dar. Die Tiere weichen Störungen tendenziell aus. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich nicht signifikant.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art neigt dazu, bei Störungen eine Brut schnell aufzugeben. Bei Durchführung der CEF-Maßnahme ist mit einem erhöhten Störungsrisiko und einer Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu rechnen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten WKA 01, 03, 04, 06 und 07 liegen mit ihren Standorten innerhalb des 500 m Prüfbereichs um die dokumentierten Kranichnistplätze. Die Errichtung von Anlagen innerhalb des 500 m Radius und die Aufgabe der Brutstätten führt zum Verstoß gegen das Schädigungsverbot, wenn die Funktion der Fortpflanzungsstätte nicht im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Meck-

<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>
lenburg-Vorpommern 2016: 27).
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

### 3.2.3.9 Wachtelkönig (*Crex crex*)

#### Wachtelkönig (*Crex crex*)

##### Schutzstatus

VS-RL Anh. I  
BArtSchVO Anl. 1, Sp. 3  
RL M-V 2014 Kategorie 3  
RL D 2015 Kategorie 2

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

##### Bestandsdarstellung

##### Angaben zur Autökologie

Wachtelkönige zählen zu den Rallenvögeln und sind die einzige Art der Gattung *Crex* in Europa. Die Tiere sind etwas größer als eine Wachtel, sind gelbbraunlich gefärbt mit dunklen Federzentren. Das Gefieder der Unterseite ist hellbraun bis fast weiß.

Die Art jagt am Boden nach Insekten, kleinen Amphibien und Nagetieren und Regenwürmern. Angenommen werden auch grüne Pflanzenteile und Sämereien. *Crex crex* ist an Lebensräume mit Frühjahrs- und Winterhochwässern gebunden, z.B. Seggen- oder Pfeifengraswiesen sowie extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Ideal ist eine deckungsreiche Vegetation von ca. 35 cm Höhe. Das Nest besteht aus einer ausgescharrten, mit Gräsern und Moos ausgekleideten Mulde.

##### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Siedlungsschwerpunkte in M-V sind die Flusstäler sowie deren Seitenarme. Die westlichen und südlichen Landesteile sind dünn bzw. unbesiedelt. Der Bestand wird aktuell auf 1.000 Brutpaare geschätzt, was einer Bestandszunahme in den vergangenen 40 Jahren entspricht.

##### Gefährdungsursachen

Zu den Hauptgefährdungsursachen zählen Entwässerungen, intensive Grünlandbewirtschaftung und Sukzessionsprozesse.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potentiell vorkommend

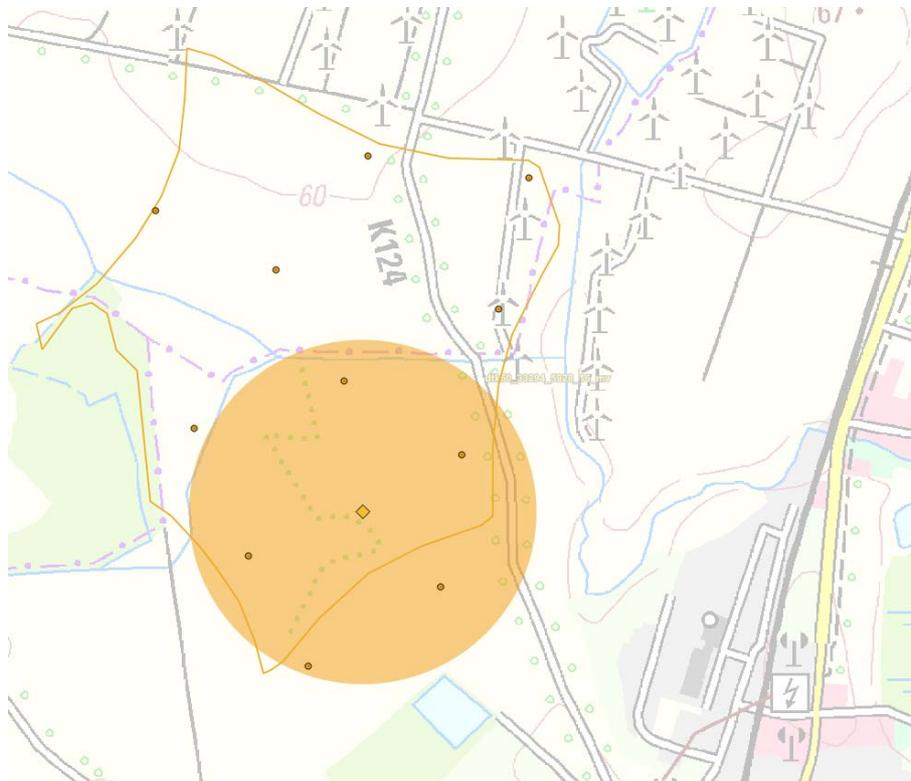


Abbildung 12 Nachweisort des Wachtelkönigs (gelb) (und 500 m Prüfbereich (orange)) (Quelle: STADT LAND FLUSS (2016), Karte bearb. von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)

Ein Wachtelkönig konnte einmalig anhand seines Rufes innerhalb des geplanten Windparks auf dem Gemeindegebiet von Lübz östlich der Waldfläche nahe eines stehenden Kleingewässers während der Brutsaison 2015 identifiziert werden. Charakteristisch für die Art sind regelmäßig auftretende Schwankungen in der Verbreitung.

**Wachtelkönig (*Crex crex*)**

Auf Grund der intensiven Bewirtschaftung umliegender Flächen und dem Gefährdungsstatus wird der Erhaltungszustand mit C „schlecht“ bewertet.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

-

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Wachtelkönigbestände unterliegen starken Schwankungen. Brutplätze werden nicht jährlich genutzt, konzentrieren sich aber in meist regelmäßig besiedelten Gebieten. Im Vorhabengebiet wurde während der Brutzeit einmalig der Ruf eines Wachtelkönigs ermittelt. Der zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt für die Umgebung des Plauer Sees und der Elde westlich davon sehr vereinzelte Wachtelkönigvorkommen an. Als Brutreviere werden feuchte, extensiv bewirtschaftete Wiesen mit Winter- und Frühjahrs-hochwassern bevorzugt aufgesucht. Diese Bedingungen sind auf der Vorhabenfläche zwischen Werder und Lütz nicht gegeben, da eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stattfindet und Senken bzw. Niederungsbereiche in der Vergangenheit entwässert oder drainiert wurden. Die Art lebt im Verborgenen und ist an Lebensräume am Boden bzw. in Bodennähe gebunden.

Ein regelmäßiges, dauerhaftes Vorkommen des Wachtelkönigs ist im Vorhabengebiet im Hinblick auf die Lebensraumbedingungen nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie das Risiko der Zerstörung von Entwicklungsformen auf der Vorhabenfläche zwischen Lütz und Werder als nicht signifikant erhöht eingeschätzt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wachtelkönige reagieren besonders empfindlich auf die akustischen Reize, die während der Erschließung, des Baus, des Betriebs sowie der Wartung der Anlagen auftreten. WEA können auf Distanzen von bis zu 800 m von den Tieren gemieden werden. Aufgrund dieses Verhaltens kann es zur Verkleinerung der als Bruthabitate nutzbaren Fläche kommen, was eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und somit einen Verstoß gegen das Störungs- und Schädigungsverbot darstellen kann.

Da die Art an feuchte, regelmäßig geflutete Habitate gebunden ist und extensiv genutzte Flächen benötigt, ist mit einem regelmäßigen bzw. dauerhaften Vorkommen der Tiere auf der Vorhabenfläche nicht zu rechnen. Mit Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten und daraus resultierende Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ist demnach nicht zu rechnen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Regelmäßige und dauerhafte Vorkommen des Wachtelkönigs *Crex crex* werden auf der Vorhabenfläche als un-

<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>
wahrscheinlich eingeschätzt (s. oben). Aus diesem Grund sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

### 3.2.3.10 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
VS-RL Anh. 1 BArtSchVO Anl.1, Sp. 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Schwarzspechte gehören zur Unterfamilie der echten Spechte. Kennzeichnend ist das schwarze, nur im Scheitelbereich rote Gefieder. Schnabel und Beine sind grau gefärbt. Bevorzugt werden submontane bis montane Buchenwälder mit eingestreuten Fichten und Tannen, wobei auch Eichenmischwälder besiedelt werden. Einen überwiegenden Anteil der Nahrung machen Insekten, vorzugsweise Ameisen aus. Schwarzspechte nisten in selbst angelegten Baumhöhlen. Bevorzugt werden Bäume, zu denen ein freier Anflug möglich ist und die eine gute Rundumsicht ermöglichen.</p> <p>Die Eiablage beginnt meist ab Anfang April bzw. Anfang Mai, die Jungen werden etwa ab Anfang Juni flügge.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Der Bestand des Schwarzspechts wird auf ca. 3.500 Paare geschätzt, wobei für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Verlauf der vergangenen 40 Jahre ein positiver Bestandstrend ermittelt wurde. Schwarzspechte sind beinahe flächendeckend, Ausnahmen sind waldarme Gebiete, verbreitet.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Eine Gefährdung der Art wird derzeit nicht gesehen. Bedeutsam ist der Erhalt von Höhlenbäumen und das Vorkommen von Altholzbeständen.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Anhand von Lautäußerungen konnte der Schwarzspecht in der Waldfläche im westlichen Teilabschnitt des Vorhabengebiets nachgewiesen werden.</p> <p>Die vorhandene Allee zwischen Lüz und Werder sowie die Waldfläche bieten dem Schwarzspecht geeignete Lebensraumbedingungen und Möglichkeiten, nach Nahrung zu suchen. Der Erhaltungszustand für das Untersuchungsgebiet wird mit B „mittel“ bewertet.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
-	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Schwarzspechte besitzen eine enge Lebensraumbindung an Wälder und nutzen Baumhöhlen als bevorzugte Nistplätze. Die Nahrungssuche findet an Bäumen statt. Daher ist nicht mit einem vom geplanten Windpark ausgehenden, signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erschließungs-, Transport- und Bauarbeiten finden in ausreichendem Abstand zum Habitat des Schwarzspechts im westlichen Bereich der Vorhabenfläche statt. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Grund von Störungen ist nicht auszugehen.</p>	

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Erschließungs-, Transport- und Bauarbeiten finden in ausreichendem Abstand zum Habitat des Schwarzspechts im westlichen Bereich der Vorhabenfläche statt. Von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist darum nicht auszugehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

### 3.2.3.11 Grauammer (*Emberiza calandra*)

<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
BArtSchVO Anl. 1, Sp. 3 RL D 2015 Kategorie 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Grauammern gehören zu den Sperlingsvögeln und werden der Familie der Ammern (Emberizidae) zugeordnet. Die Tiere sind verhältnismäßig groß und kräftig gebaut, haben einen großen Kopf, einen kräftigen Schnabel und einen mittellangen Schwanz. Das Gefieder ist graubräunlich gefärbt und weist eine schwarzbraune Strichelung auf. Die Grauammer erreicht eine Körperlänge von bis zu 19 cm und wird bis zu 67 g schwer.</p> <p>Die Grauammer lebt gern auf Ödland-Streifen und Magerrasengebieten mit eingestreuten Büschen, meist in trockeneren und wärmeren Lagen. Grauammern sind Jahresvögel und /oder Teilzieher (Zugzeit August/September und März/April). Die Vögel ernähren sich vorwiegend von Sämereien (Wildkräuter, Getreide), grünen Pflanzenteilen, aber auch Insekten.</p> <p>Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde in Kraut oder Buschwerk. Brutzeit ist von April bis August, es werden 3-5 Eier gelegt und nach einer Brutzeit von 14 Tagen schlüpfen die Jungen. Diese verlassen im Alter von 9 bis 12 Tagen noch flugunfähig das Nest und halten sich in der Umgebung in dichter Vegetation verborgen, wo sie noch einige Zeit gefüttert werden. Außerhalb der Brutzeit vereinigen sich Grauammern zu Tagesrastverbänden, sie sind verstärkt an Ortsrändern und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zu finden. Schlafplätze befinden sich bevorzugt in Schilfrohrbeständen. Entsprechend dem Witterungsverlauf kann Winterflucht oder ein weiterer Zusammenschluss von Rast- und Nahrungsverbänden erfolgen. (Dittberner 1996) Die Ammern fliegen oft tief und mit herabhängenden Füßen.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Um die Jahrhundertwende waren Grauammern in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Heute ist die Art ebenfalls noch flächendeckend verbreitet, weist allerdings geringere Siedlungsdichten auf dem Höhenrücken und der Seenplatte sowie dem südwestlichen Vorland der Seenplatte auf. Lücken in der Besiedlung lassen sich mit lokal höheren Waldanteilen begründen. Mecklenburg-Vorpommern gilt als nördliche Verbreitungsgrenze der Grauammer. Eindeutige Bestandsveränderungen konnten für die vergangenen 40 Jahre nicht bestätigt werden, dennoch nimmt die Revierdichte ab.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Eine intensivere Bewirtschaftung sowie die geringe Vielfalt an Feldfrüchten sind potentielle Gründe für die Gefährdung der Grauammer (Vökler 2014: 432).</p> <p>Mit bisher 32 Totfunden wurde die Grauammer in drei Bundesländern unter WEA aufgefunden (Dürr 2018).</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend

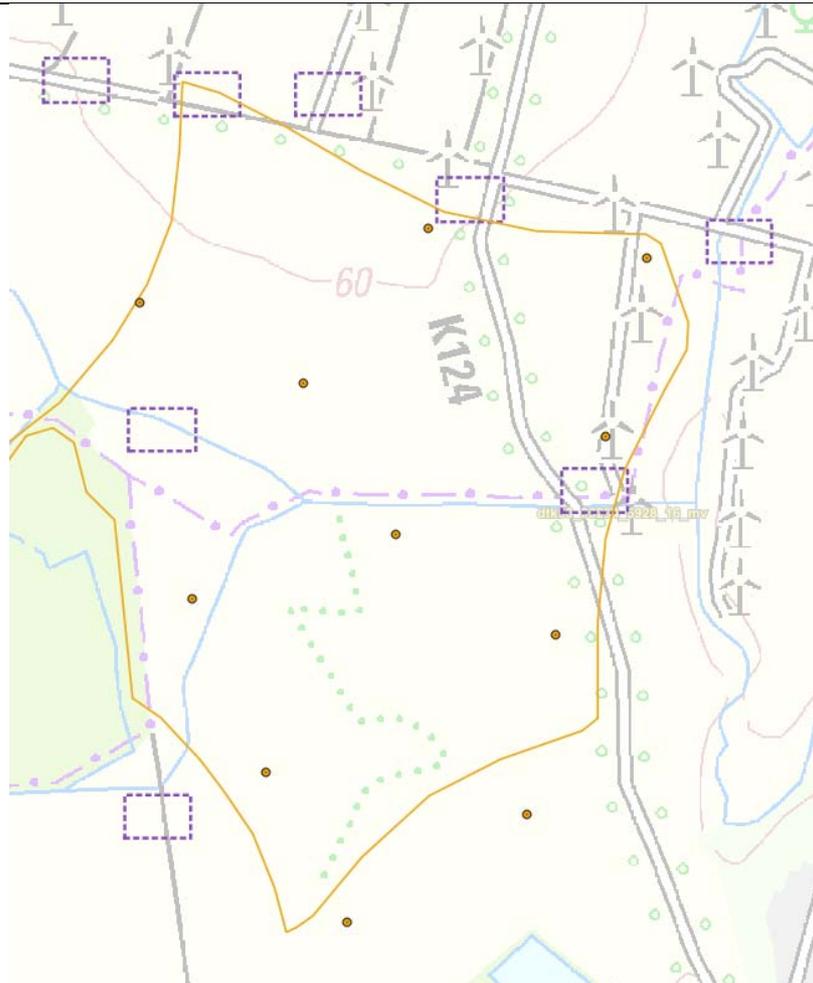
**Grauammer (*Emberiza calandra*)**

Abbildung 13 Reviere der Grauammer (Punktlinie lila) (Quelle: STADT LAND FLUSS (2018), Karte bearb. von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)

Grauammern hielten sich während der Kartierung 2014 bevorzugt entlang der Heckenstrukturen, auch innerhalb der Fläche des aktuell geplanten Windparks, auf. Aufgrund der intensiven Flächennutzung und der geringen Anzahl an Revierzentren (7) wird der lokale Erhaltungszustand mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme VM 2 – Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung

-**Baufeldräumung und die Bautätigkeiten sind außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 31. August) durchzuführen.

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Wegen
- der Bau von Kranstellflächen
- der Fundamentbau
- die Verlegung der Kabel

a) -Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch **frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen** (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden. Die **Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme** ist **vor Baubeginn** erforderlich und bedarf der **ökologischen Baubegleitung**.

b) -Um betriebsbedingt Störungen oder ein Kollisionsrisiko von Bodenbrütern ausschließen zu können, **ist im Mastfußbereich, an den Wegen und Stellflächen zur WEA eine Ruderalflur aufwachsen zu lassen**. Dabei ist einmal jährlich eine **möglichst späte Mahd** des aufkommenden Bewuchses vorzunehmen und das Mahdgut aufzunehmen. Aufschüttungen/Lagerungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>
<p>-Um eine Zerstörung der Gelege von Bodenbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungs- und der Fundamentbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Grauammern legen ihre Nester am Boden an und auch die Nahrungssuche erfolgt nah am Boden. Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos zu rechnen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Einer Schädigung der Tiere und ihrer Entwicklungsformen kann durch eine Anpassung der Bauzeiten bzw. eine Vergrämung vorgebeugt werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>

<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:  <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

### 3.2.3.12 Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Neuntöter (*Lanius collurio*)

##### Schutzstatus

VS-RL Anh. I  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

##### Bestandsdarstellung

##### Angaben zur Autökologie

Der Neuntöter, auch Rotrückengewürger genannt, gehört zur Ordnung der Sperlingsvögel (*Passeriformes*) und zur Familie der Würger (*Laniidae*). Mit 17 cm ist er etwas größer als der Haussperling. Langer Schwanz, kräftiger hakenartig gekrümmter Schnabel und großer Kopf sind typische Kennzeichen der Würger. Der Rücken des Männchens ist rotbraun, der Kopf grau mit einer schwarzen Augenmaske. Das Weibchen und Jungvögel sind oberseits braun, unterseits gesperbert, die Augenmaske ist undeutlicher, sie zeigen im Gegensatz zum Männchen keinen grauen Oberkopf.

Sein Lebensraum sind halboffene und offene sonnige Landschaften, mit aufgelockertem Buschbestand. Bevorzugt werden extensiv genutzte Kulturlandschaften und Heckenlandschaften mit Weiß- oder Rotdorn. Bedeutend sind offene Flächen wie Trockenrasen oder Brachen. Das Nahrungsspektrum setzt sich hauptsächlich aus Insekten wie Käfern und Heuschrecken zusammen. Aber auch Kleinsäuger wie junge Feldmäuse und Jungvögel können zur Beute gehören. Bevorzugt wird die Flugjagd, dabei werden Großinsekten in einer Verfolgungsjagd ergriffen. Größere Beutetiere werden auf Dornen aufgespießt. Auf den Dornen oder aber auch spitzen Ästen werden Vorräte angelegt.

Die Neuntöter führen eine Saisonehe, der Nestbau erfolgt meist in dichtem Dornendickicht. Das Nest ist ein Napf aus Stängeln, Gras, Moos, mit Fasern, Haaren und Dunen ausgelegt, in das 4-6 Eier gelegt werden. Die Brutzeit liegt im Mai oder Juni, in der die Eier 13 bis 16 Tage bebrütet werden. Junge Neuntöter sind Nesthocker und sind nach 14 Tagen flügge. Der Zug ins Winterquartier beginnt im August oder September, der Einflug in die Brutquartiere erfolgt im April und Mai.

##### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

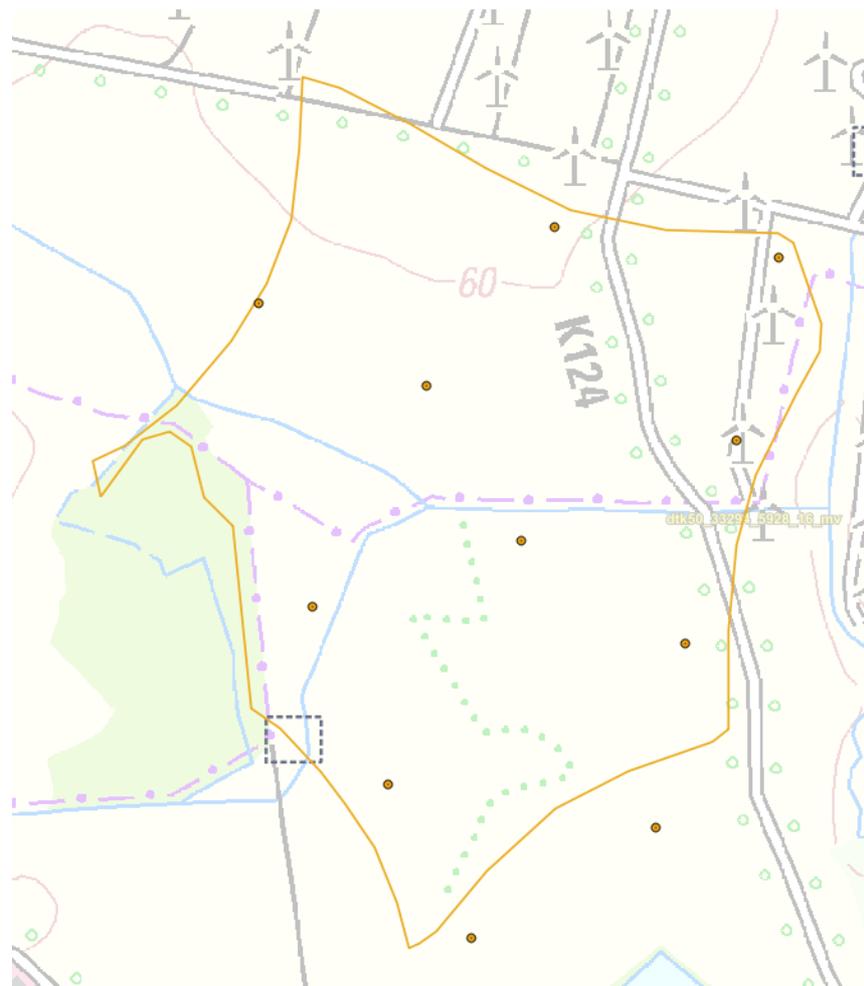


Abbildung 14 Revier des Neuntöters (Punktlinie dunkelgrau) (Quelle: STADT LAND FLUSS (2018), Karte bearb. von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)

Neuntöter sind flächendeckend verbreitet. Seit Mitte der 1990er Jahre ist der Bestand deutlich zurückgegangen.

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Der Bestand wird aktuell auf 8.500 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014: 258).

Gefährdungsursachen

Die intensivierete Landnutzung und damit einhergehend der Wegfall von Brachflächen, Grünlandumbruch sowie der Anbau von Energiepflanzen und negative Einflüsse in den Winterquartieren tragen zum Rückgang der Bestände bei.

Bisher ist der Neuntöter mit bundesweit 22 Totfunden in der Fundkartei der Vogelschutzwarte Brandenburg gelistet (DÜRR 2018).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Insgesamt 2 Brutreviere des Neuntötters wurden auf der Fläche des vorhandenen Windparks sowie im Bereich der Waldfläche im Westabschnitt des geplanten Vorhabens nachgewiesen.

Auf Grund der intensiven Landnutzung in diesen Bereichen und der nach dem Brutvogelatlas M-V relativ dünnen Besiedlung des Gebiets wird der Erhaltungszustand mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** – Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung

**-Baufeldräumung und die Bautätigkeiten** sind **außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 31. August) durchzuführen.

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Wegen
- der Bau von Kranstellflächen
- der Fundamentbau
- die Verlegung der Kabel

**VM 6** – Gehölzschnitt nur zwischen 01. Oktober bis 28. Februar

-Zum Schutz der Tiere vor Störungen während der Brutzeit und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige **Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 31. August) durchzuführen. Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNB gestattet werden, wenn keine Brutstätten vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Neuntöter nisten vorzugsweise in Dornenbüschen. Die Zeit der Eiablage und der Jungenaufzucht liegt zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli. Schnittmaßnahmen zur Räumung von Zufahrten während der Brutzeit können zur Zerstörung, Verletzung und Tötung von Nestern, Gelegen und Jung- sowie Alttieren führen. Findet die Räumung der Zufahrten außerhalb der Reproduktionszeit statt, so kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos sowie des Risikos der Beschädigung und Zerstörung der Entwicklungsformen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch die Einhaltung der Erschließungs- und Bauzeiten (außerhalb des Zeitraums vom 15. Mai bis 15. Juli) ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Durch die Einhaltung der Erschließungs- und Bauzeiten (außerhalb des Zeitraums vom 15. 05. bis 15. 07.) ist nicht mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Neuntötters zu rechnen.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>	

**3.2.3.13 Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*)**

<b>Rothalstaucher (<i>Podiceps griseigena</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
BArtSchVO Anl. 1, Sp. 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Der Rothalstaucher gehört zur Familie der Lappentaucher. Sie erreichen eine Körperlänge von 40 bis 50 cm, eine Flügelspanne von 77 bis 85 cm und ein Gewicht zwischen 692 bis 925 g. Der vordere und seitliche Hals sowie der Kopfbereich sind rostrot, der hintere Hals und Kopf schwarzbraun. Das Gefieder der Oberseite ist braun, die Unterseite weiß gefärbt. Die Körperseite weist ein graubraunes Fleckenmuster auf.</p> <p>Die Art ist an flache, kleinflächige Stillgewässer mit Röhrlichtbeständen gebunden. Hier brüten die Vögel in dichten Schilfbeständen mit kleinflächigen, offenen Wasserstellen, auf mit dichter Vegetation bedeckten Teichen sowie flachen Seen mit einer ausgeprägten Submersvegetation. Das Nest wird schwimmend oder im Flachwasser aufliegend aus Wasser- und Uferpflanzen angelegt. Ab Ende April beginnt die Eiablage. Es wird nur eine Brut großgezogen. Kommt es zum Gelegeverlust, erfolgt eine Nachbrut.</p> <p>Rothalstaucher suchen überwiegend unter Wasser nach Nahrung bzw. lesen sie von der Wasseroberfläche. Zur Hauptnahrung gehören Wirbellose wie Insekten, Crustaceen und Mollusken. Häufig werden auch Fische gefangen.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p><i>Podiceps griseigena</i> kommt vor allem in den gewässerreichen Gegenden Mecklenburg-Vorpommerns vor. Dazu gehören das Rückland der Seenplatte, das Sternberger und das Schweriner Seengebiet, das westliche Hügelland und das Schaalseebecken. Der Bestand wird auf ca. 1.400 Brutpaare geschätzt.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
Entwässerungsmaßnahmen und Freizeitaktivitäten wirken sich insgesamt negativ auf den Rothalstaucher aus.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Im Rahmen der Kartierung wurde ein Paar des Rothalstauchers südlich des bestehenden Windparks während der Brutzeit auf einem Kleingewässer beobachtet. Ein Brutnachweis liegt nicht vor, es kann sich somit auch um Rastvögel oder Nahrungsgäste handeln.</p> <p>Da die Umgebung von Werder und Lübz keinen Verbreitungsschwerpunkt darstellt und kein Brutnachweis erfolgte, kann eine Aussage über den lokalen Erhaltungszustand der Art an dieser Stelle nicht getroffen werden.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
-	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Lediglich zwei Rothalstaucher wurden auf einem Kleingewässer im Vorhabenbereich während der Brutzeit beobachtet. Über Balz- und Revierverhalten oder einen Brutverdacht liegen keine Informationen vor. Da die Art außerdem an Gewässerhabitate gebunden ist, kann eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos sowie des Risikos der Beschädigung und Zerstörung von Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

<b>Rothalstaucher (<i>Podiceps griseigena</i>)</b>
<p>Für den Rothalstaucher konnte ein Brutnachweis im Zuge der Kartierung in der Saison 2015 nicht erbracht werden. Bei den nachgewiesenen Tieren handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Rastvögel oder Nahrungsgäste. Es kommt somit nicht zu einer erheblichen Störung der Tiere während der Reproduktions-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Da es sich bei den gesichteten Tieren mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um Brutvögel handelt (Rastvögel, Nahrungsgäste) und da die Art auf Grund ihrer Bindung an Gewässerlebensräume ein eher geringes Kollisionsrisiko besitzt, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p><i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i></p>

### 3.2.3.14 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

#### Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

##### Schutzstatus

RL M-V 2014 Kategorie 3  
RL D 2015 Kategorie 2



europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

##### Bestandsdarstellung

###### Angaben zur Autökologie

Das Braunkehlchen gehört der Gattung der Wiesenschmätzer und der Familie der Fliegenschnäpper an. Die Tiere können 13 bis 15 cm groß werden und ein Gewicht von 15 bis 20 g erreichen. Das Gefieder der Oberseite weist eine hellbraune Färbung mit einem dunkelbraunen Fleckenmuster auf. Die Körperunterseite ist cremefarben und zum Hals hin blass orange-braun getönt.

Braunkehlchen sind an offene, frische bis feuchte Flächen mit einem nur geringen Gehölzanteil gebunden. Die Tiere benötigen außerdem eine Deckung bietende Vegetationsschicht, die von niedrig bewachsenen bzw. lückigen Stellen durchbrochen ist sowie Ansitzwarten in ihrem Lebensraum. Die Hauptnahrung bilden Insekten, Weichtiere, Spinnen und Beeren. Die Nestmulde wird am Boden in der dichten Vegetation versteckt.

###### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Braunkehlchen sind flächendeckend über M-V mit einem geschätzten Bestand von ca. 19.500 Brutpaaren verbreitet. Der Bestand wird als rückläufig eingeschätzt.

###### Gefährdungsursachen

Ursachen für den abnehmenden Bestandstrend werden in der intensiven Landnutzung, der schon im Juli stattfindenden Gewässerunterhaltung und der Grünlandumbruch gesehen.

###### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potentiell vorkommend

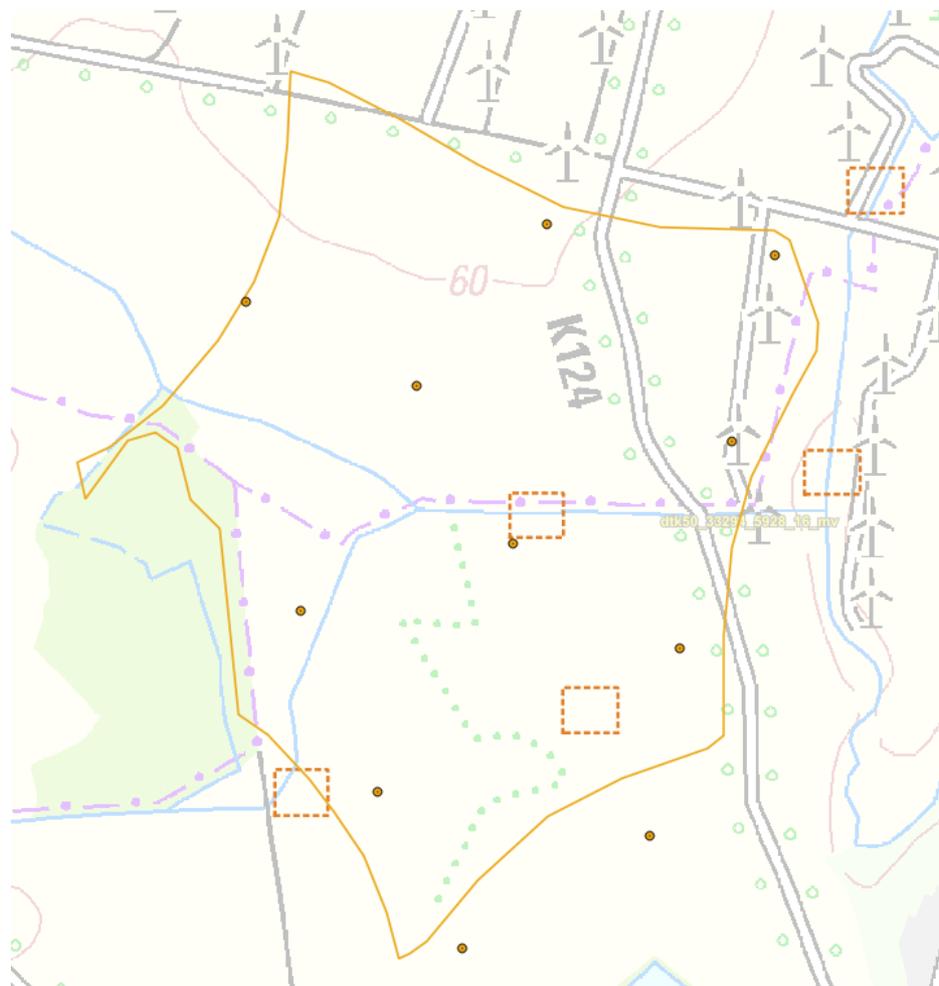


Abbildung 15 Reviere des Braunkehlchens (Punktlinie orange) (Quelle: STADT LAND FLUSS (2018), Karte bearb. von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT)

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

Mindestens 5 Brutpaare des Braunkehlchens wurden innerhalb des vorhandenen Windparks sowie in dessen Umgebung in Staudenfluren entlang von Gräben und Stillgewässern nachgewiesen. Auch auf der Fläche des geplanten Windparks konnten Revierzentren festgestellt werden.

Auf Grund nur mäßig vorhandener Gehölz- und Saumstrukturen und der intensiven Flächennutzung wird lokale Erhaltungszustand mit C „schlecht“ bewertet.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** – Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung

**-Baufeldräumung und die Bautätigkeiten sind außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 31. August) durchzuführen.

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Wegen
- der Bau von Kranstellflächen
- der Fundamentbau
- die Verlegung der Kabel

a) -Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch **frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen** (Auspflocken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden. Die **Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme** ist **vor Baubeginn** erforderlich und bedarf der **ökologischen Baubegleitung**.

b) -Um betriebsbedingt Störungen oder ein Kollisionsrisiko von Bodenbrütern ausschließen zu können, **ist im Mastfußbereich, an den Wegen und Stellflächen zur WEA eine Ruderalflur aufwachsen zu lassen**. Dabei ist einmal jährlich eine **möglichst späte Mahd** des aufkommenden Bewuchses vorzunehmen und das Mahdgut aufzunehmen. Aufschüttungen/Lagerungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

-Um eine Zerstörung der Gelege von Bodenbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungs- und der Fundamentbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Brut und Nahrungssuche finden am Boden und in Bodennähe statt. Bei Umsetzung der Regelung von Bau- und Erschließungszeiten bzw. der alternativen Maßnahmen zur Vergrämung ist im Zuge der Vorhabenumsetzung nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos zu rechnen.

Zum Verletzungs- und Tötungsrisiko während des Betriebes eines Windparks liegen keine Untersuchungen vor. Kollisionen mit den WKA sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf Grund der Lebensweise der Art ist allerdings nicht mit einem signifikant höheren Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen im Zuge der Vorhabenumsetzung sind nicht zu erwarten, insofern oben genannte Maßnahmen für Bodenbrüter umgesetzt werden. Für Braunkehlchen wurden in und im Umfeld von Windparks in verschiedenen

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

Untersuchungen Bestandsrückgänge während der Brutzeit nachgewiesen. Des Weiteren halten die Tiere in der Brutsaison mit zunehmender Anlagenhöhe größere Abstände zu den WEA ein (HÖTKER 2006: 9ff). Auf Grund dieses Meideverhaltens ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes zu rechnen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die geplante Erschließung des Windparks mit den Brutrevieren des Braunkehlchens überschneidet. Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s. oben) für Bodenbrüter kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

### 3.2.3.15 Star (*Sturnus vulgaris*)

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D 2015 Kategorie 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Stare erreichen eine Körperlänge von 19 bis 22 cm und ein Gewicht von 76 bis 81 g. Das Gefieder der Vögel ist schwarz gefärbt und besitzt einen metallischen, grün oder rot schimmernden Glanz. Die Federspitzen sind weiß bis beigefarben. Die Schwingen und die Steuerfedern weisen eine schwarzbraune Färbung auf. Im Prachtkleid ist der Schnabel gelb, im Schlichtkleid schwarz bis grau.</p> <p>Mit Ausnahme großer Waldgebiete und ausgeräumter Agrarlandschaften besiedeln Stare alle Lebensräume, auch im urbanen Bereich. Ihr Nest errichten die Tiere aus trockenen Pflanzenteilen, Haaren, Wolle und Federn vor allem in Baumhöhlen, Felsspalten, Hohlräumen an Gebäuden und Nistkästen. Die Art ernährt sich in der Regel von Wirbellosen, Obst, Beeren und Nahrungsabfällen.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
Stare sind flächendeckend verbreitet mit einem geschätzten Bestand von ca. 460.000 Brutpaaren.	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
Eine Gefährdung des Stars kann für das Land Mecklenburg-Vorpommern aktuell nicht ausgemacht werden.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Stare wurden in Gruppen von bis zu 20 Individuen südlich des bestehenden Windparks bei der Nahrungssuche während der Zugzeit beobachtet.</p> <p>Ein Nachweis von Staren als Nahrungsgäste lässt keine Aussage über den lokalen Erhaltungszustand zu. Für die Umgebung von Werder und Lütz führt der Brutvogelatlas allerdings hohe Brutpaardichten auf, sodass der Erhaltungszustand der Art mit B „gut“ bewertet wird.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
-	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Stare wurden im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste bei der Futtersuche auf den Ackerflächen dokumentiert. Auf Grund der Lebensweise kann das Kollisionsrisiko als eher gering eingeschätzt werden. Es ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko oder Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen auszugehen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Die Art wurde innerhalb des Vorhabengebiets lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Es kommt also mit der Vorhabenumsetzung nicht zur Störung während der Fortpflanzungszeit sowie zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5</b>	

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von <i>Sturnus vulgaris</i> wird für das Vorhabengebiet als nicht sehr wahrscheinlich eingeschätzt. CEF- Maßnahmen sind aus diesem Grund nicht notwendig.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>	

### 3.2.3.16 Gilde Baumbrüter

#### Gilde Baumbrüter

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Aaskrähne (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

#### Schutzstatus

europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Bäumen, aber auch in hohen Hecken nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Schwanzmeise	5.500 – 9.000 bei wahrscheinlich stabilem Bestand
Stieglitz	11.500 – 15.000 bei langfristig stabilem Bestand
Ringeltaube	90.000 – 100.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Aaskrähne/ Nebelkrähne	17.000 – 20.000 bei langfristig stabilem Bestand
Buntspecht	51.000 – 63.000 bei langfristig stabilem Bestand
Eichelhäher	12.000 – 18.000 bei wahrscheinlich zunehmendem Bestand
Gelbspötter	19.000 – 29.000 bei langfristig stabilem Bestand
Grauschnäpper	12.000 – 18.000 bei stabilem Bestand
Blaumeise	115.000 - 135.000 bei zunehmendem Bestand
Kohlmeise	215.000 - 240.000 bei zunehmender Tendenz
Sommergoldhähnchen	20.000 – 31.000 bei stabilem Bestand
Kleiber	48.000 – 61.000 bei stabilem Bestand
Zaunkönig	105.000 – 120.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Singdrossel	46.000 – 54.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Wacholderdrossel	1.800 – 2.900 bei langfristig zunehmendem Bestand

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Die genannten Baumbrüter wurden im Bereich des Vorhabens nachgewiesen. Konkrete Standortbeschreibungen liegen zwar nicht vor, dennoch ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass die Reviere im Bereich der Waldfläche westlich des Vorhabens, entlang der Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets sowie entlang der Allee zwischen Werder und Lütz bestehen.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Vermeidungsmaßnahmen

Die genannten Arten können ebenfalls von der Bauzeitenregelung und dem Gehölzschnitt im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar profitieren. Auf Grund des Schutz- und Gefährdungsstatus sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Baumbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering. Des Weiteren befinden sich die geplanten Anlagen auf einer gehölzarmen Ackerfläche. Eine lediglich geringe Betroffenheit kann sich aus ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzstrukturen ergeben.

Daher wird keine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) gesehen.

**Gilde Baumbrüter**

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Aaskrähche (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Da bei dem Vorhaben ggf. Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sind, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (s. o.) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen CEF-Maßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement  
Begründung, dass EZH gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:  
*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

### 3.2.3.17 Gilde Heckenbrüter

#### Gilde Heckenbrüter

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Amsel (*Turdus merula*)

#### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Hecken nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Nachtigall	4.100 – 6.500 bei langfristig zunehmendem Bestand
Heckenbraunelle	35.000 – 43.000 bei langfristig stabilem Bestand
Mönchsgrasmücke	130.000 – 145.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Gartengrasmücke	135.000 – 165.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Dorngrasmücke	69.000 – 92.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Klappergrasmücke	20.000 – 26.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Amsel	400.000 – 455.000 bei langfristig zunehmendem Bestand

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Die genannten Heckenbrüter wurden im Bereich des Vorhabens nachgewiesen. Konkrete Standortbeschreibungen liegen zwar nicht vor, dennoch ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass die Reviere im Bereich der Waldfläche westlich des Vorhabens und entlang der Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets bestehen.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

##### Vermeidungsmaßnahmen

Die genannten Arten können ebenfalls von der Bauzeitenregelung und dem Gehölzschnitt im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar profitieren. Auf Grund des Schutz- und Gefährdungsstatus sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

##### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Heckenbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s. oben) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering. Des Weiteren befinden sich die geplanten Anlagen auf einer gehölzarmen Ackerfläche. Eine lediglich geringe Betroffenheit kann sich aus ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzstrukturen ergeben.

Daher wird keine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach §44 (Tötung, Verletzung) gesehen.

##### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Gilde Heckenbrüter**

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Amsel (*Turdus merula*)

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da bei dem Vorhaben ggf. Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sind, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (s. o.) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen CEF-Maßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:  
*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

### 3.2.3.18 Gilde Bodenbrüter

#### Gilde Bodenbrüter

Wachtel (*Cortunix cortunix*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

#### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt am Boden oder in Bodennähe nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen überwiegend stabile Bestände auf:

Wachtel	2.700 – 4.300 bei langfristig zunehmendem Bestand
Goldammer	86.000 – 100.000 bei langfristig stabilem Bestand
Rohrammer	14.000 – 26.000 bei langfristig abnehmendem Bestand
Rotkehlchen	90.000 – 105.000 bei langfristig stabilem Bestand
Sprosser	6.000 – 10.500 bei langfristig zunehmendem Bestand
Bachstelze	22.000 – 26.000 bei langfristig abnehmendem Trend
Wiesenschafstelze	8.000 – 14.000 bei langfristig abnehmendem Bestand
Zilpzalp	94.000 – 110.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Fitis	48.000 – 61.000 bei langfristig zunehmendem Bestand
Schwarzkehlchen	450 – 750 bei langfristig zunehmendem Bestand

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potentiell vorkommend

Die genannten Bodenbrüter wurden im Bereich des Vorhabens nachgewiesen. Konkrete Standortbeschreibungen liegen zwar nicht vor, dennoch ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass die Reviere sich auf den Ackerflächen und entlang der Weg-, Hecken- und Grabenstrukturen im Vorhabengebiet befinden.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die genannten Arten können ebenfalls von der Bauzeitenregelung und dem Gehölzschnitt im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar sowie der Ökologischen Baubegleitung profitieren. Auf Grund des Schutz- und Gefährdungstatus sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Bodenbrüter ist überwiegend an eine dichte, deckung bietende Bodenvegetation die durch offene Stellen durchbrochen wird, gebunden. Einige Arten benötigen einen niedrigen Aufwuchs und Ansitzwarten in ihrem Lebensraum. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s. oben) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Daher wird keine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach §44 (Tötung, Verletzung) gesehen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Gilde Bodenbrüter**

Wachtel (*Cortunix cortunix*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da bei dem Vorhaben eine Vorbereitung der Baufelder sowie Bodenversiegelungen durchgeführt werden, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (s. o.) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und vorgezogenen CEF-Maßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:  
*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszulösen und um Gefährdungen insbesondere von (Tier-)Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu vermindern, sind hinsichtlich anlage-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren folgende Maßnahmen vorgesehen:

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahme	Beschreibung
VM 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Fledermauskollisionen	<p>Für eine Bewertung des Kollisionsrisikos von wandernden Fledermausarten hat ein Höhenmonitoring nach den Vorgaben des LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016 in den ersten beiden Betriebsjahren zu erfolgen. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen sind die notwendigen Abschaltzeiten im zweiten bzw. dritten Betriebsjahr zu formulieren. Der Betriebsalgorithmus der WEA ist entsprechend der Daueraufzeichnung in Gondelhöhe zu modifizieren.</p> <p>Das Monitoring hat über den gesamten Zeitraum der Fledermausaktivität stattzufinden, d. h. zwischen dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>01.04. bis 30.10</b></li> </ul> <p>Auf ein Höhenmonitoring kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn von einer der benachbarten, bestehenden WEA ein aussagekräftiges Höhenmonitoring vorliegt, das nicht älter als 3 Jahre ist. Abstimmungen mit der UNB sind erforderlich.</p> <p>Bevor durch dieses Monitoring allerdings standortspezifische Abschaltzeiten umgesetzt werden, ist eine pauschale Abschaltung durchzuführen, welche sich auf den Zeitraum vom</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>10.07. bis 30.09</b> erstreckt.</li> </ul> <p>Die Abschaltung hat <b>eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</b> zu erfolgen bei einer Witterung mit einer <b>Windstärke von &lt; 6,5 m/s</b> und einer <b>Niederschlagsrate von &lt; 2 mm/h</b>.</p>
VM 2 – Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung	<p>Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel, <b><u>hat die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. August) stattzufinden</u></b>. Dies umfasst also den Zeitraum zwischen dem 01. September bis zum 28. Februar.</p> <p>Als Bautätigkeiten (einschl. des Baustellenverkehrs) anzusehen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Baufeldfreimachung</li> <li>-der Bau von Wegen</li> <li>-der Bau von Kranstellflächen</li> <li>-der Fundamentbau</li> <li>-die Verlegung der Kabel</li> </ul> <p>a)</p> <p>-Insofern die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen sollten, ist durch <b><u>frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen</u></b> (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für</p>

Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flutterband) sicherzustellen, **dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.**

Bei der Durchführung der **Vergrämung von Bodenbrütern** ist folgendes zu beachten:

-10 bis 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Fundamente, die Zuwegungen sowie die Kabeltrassen auf die Anwesenheit von Bodenbrütern zu erfolgen

-vor dem 01. März sind 3 m lange Flutterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an Pflöcken anzubringen

-die Höhe der Pflöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeneiveau betragen; als Abstand zwischen den Pfählen sind 10 m an Wegtrassen und 20 m an Kran- und Stellflächen einzuhalten

-die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzusteckenden Flächen auszudehnen

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist **vor Baubeginn** erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Bauunterbrechung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergrämungsmaßnahme erneut aufzubauen.

Die Maßnahme bedarf der **ökologischen Baubegleitung**.

b)

-Um die Attraktivität anlagennaher Bereiche als Brutplatz zu senken, **ist im Mastfußbereich, an den Wegen und Stellflächen zur WEA das Entstehen bracher Flächen in erster Linie zu verhindern. Sind Ruderalstellen unvermeidbar, so** ist auf ihnen einmal jährlich eine **möglichst späte Mahd** des aufkommenden Bewuchses vorzunehmen und das Mahdgut aufzunehmen.

Aufschüttungen/Lagerungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

-Um eine Zerstörung der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen (im Falle der Umsetzung von Vergrämungsmaßnahmen, s. oben), ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person.

Dabei ist das Umfeld der Zuwegungs- und der Fundamentbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

**VM 3** – Gehölzschnitte nur zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

-Zum Schutz der Vögel vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Brutzeit und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige **Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 31. August) durchzuführen.

Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNB gestattet werden, wenn keine Brutstätten oder Fledermaus-

quartiere vorhanden sind.

Die Feststellung möglicher Brutstätten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.

-Zum Schutz von Fledermäusen vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Schwärm-, Paarungs- und Wochenstubenzeit sind ggf. notwendige **Schnittmaßnahmen an höhlenreichen Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Fledermäuse** durchzuführen (Wanderungszeit beginnt im März/ April, Bezug der Wochenstuben April bis Mai, Geburt der Jungen ab Anfang Juni, Schwärmzeit August bis Oktober).

Finden Schnittmaßnahmen nach dem 28. Februar an potentiellen Fledermausbäumen statt, ist das Gehölz im Vorfeld durch eine fachkundige Person auf Fledermausquartiere zu untersuchen.

**VM 4** – artenschutzgerechte Farbgebung der Anlage am Mastfuß

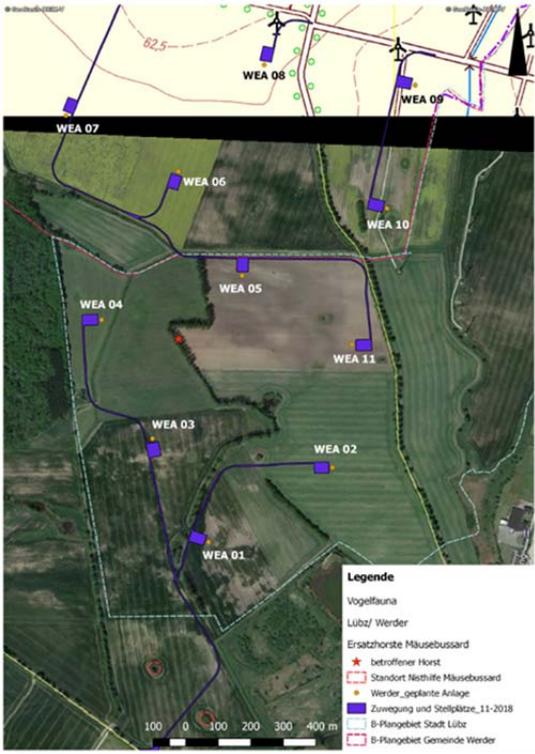
Laut der Baugestalterischen Festsetzung sind für die Außenanstriche nichtglänzende und -reflektierende Farbtöne in braun oder grau mit Remissionswerten zwischen 10 und 90 zu verwenden.

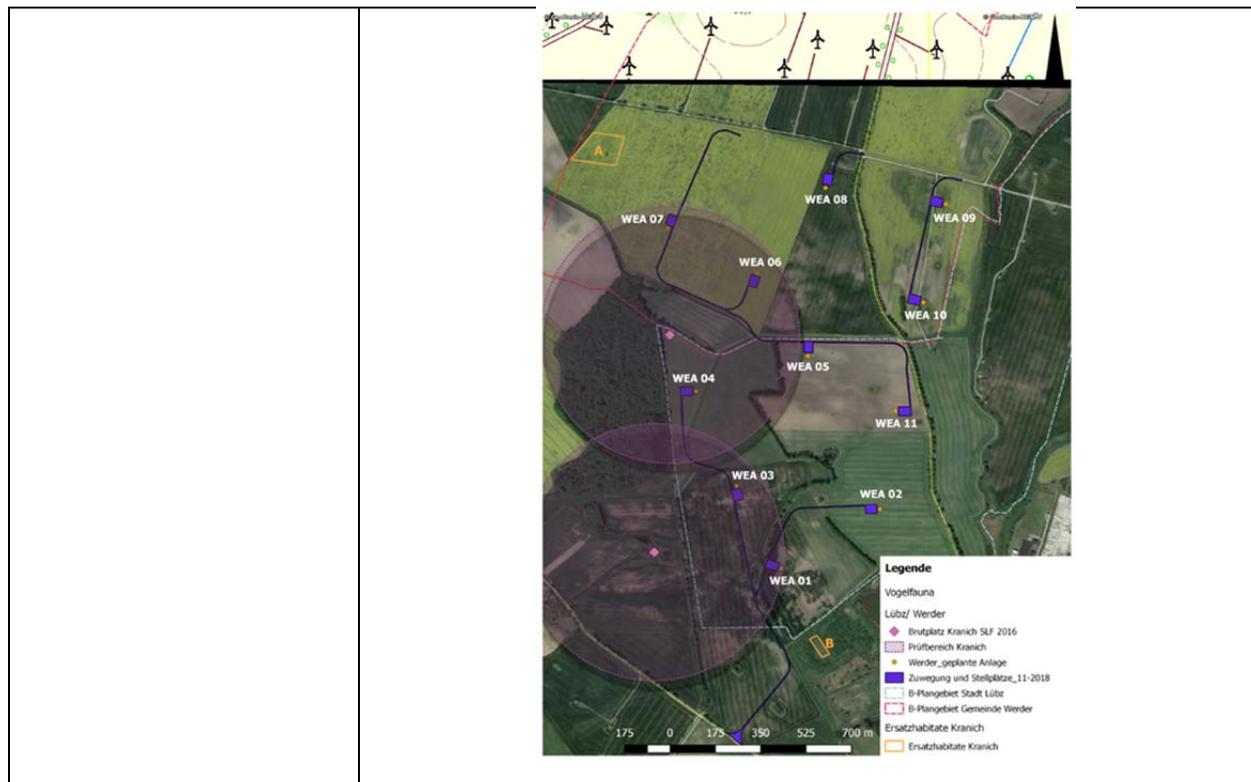
Um das Risiko der Verletzung und Tötung durch Mastanflug für Vogelarten zu minimieren, welche sich häufig am Boden oder niedrig über dem Boden bewegen, ist ein Anstrich des Mastfußes sinnvoll.

Dieser Anstrich soll in Braun- oder Grautönen bis in eine Höhe zwischen 15 und 20 m erfolgen, um die Wahrnehmbarkeit des Mastes in diesem Bereich für Vögel zu erhöhen.

#### 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Maßnahme	Beschreibung
CEF 1 – 2 Ersatzhorste für ein Mäusebussard-Paar	<p>Der Mäusebussard besitzt auf Grund seines Jagdverhaltens ein besonders hohes Risiko, mit den Windenergieanlagen zu kollidieren. Als besonders hoch wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko deshalb eingeschätzt, da sich der kartierte Horst direkt innerhalb des geplanten Windparks befindet.</p> <p>In räumlicher Nähe zum betroffenen Brutplatz sind mindestens zwei Ersatzhorste für das vorhandenen Brutpaar anzulegen. Die Standorte sind anhand der Anforderungen der Art an das Bruthabitat auszuwählen (z. B. Gehölze in Waldrandnähe, Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Baumreihen).</p> <p>Für diese Maßnahme sind Bäume auszuwählen, die zwei Kleingewässer südlich der WEA 01 umschließen (s. Abbildung).</p> <p>Die Nisthilfen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen den Vögeln zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung ist die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen. Wird die Nisthilfe nicht angenommen, sind - in Abstimmung mit der UNB - weitere Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Als Nisthilfen sind Nistkörbe aus Weidengeflecht mit einem Durchmesser von 70 cm zu verwenden. Die Böden der Körbe sind mit einem feuchten Rindenmulch-Gemisch auszulegen, das mit der Hand festgedrückt wird.</p> <p>Die Aufhängung hat ab einer Höhe von 7 m in stabilen Astgabeln zu erfolgen, zwischen denen die Körbe festgebunden (Seile aus Naturfasern) werden.</p>

	
<p><b>CEF 2</b> – Schaffung von Ersatzhabitaten für zwei Kranich-Paare</p>	<p>Die Ersatzbrutbiotope sind im räumlichen Zusammenhang durch Wiedervernässung bzw. die Schaffung von geeigneten Feuchtbiotopen zu entwickeln. Die Fläche muss einen geeigneten, störungsarmen Rückzugsort für die Tiere bieten. Die Mindesttiefe der Wasserfläche muss 30 cm über den gesamten Brutzeitraum hinweg betragen. Die Brutplätze müssen den Vögeln zu Beginn der Baumaßnahmen in ihrer vollen Funktionalität zur Verfügung stehen.</p> <p>A) Der Brutplatz nördlich der Waldfläche wird auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegt. Der Bereich befindet sich in einer drainierten Senke, welche sich bei einer erneuten Vernässung mit Niederschlagswasser füllt. Mit einer zusätzlichen Bepflanzung mit Weide <i>Salix alba</i> lässt sich ein Gehölzsaum entwickeln, welcher die Kraniche vor störenden Einflüssen von außen schützen kann.</p> <p>B) Das Ersatzhabitat an den Schlammteichen wird auf einer brach liegenden, mit Schilfröhricht und <i>Sambucus nigra</i> bewachsenen Fläche eingerichtet. Die Teichflächen liegen unterhalb des umliegenden Geländeniveaus und auf Grund des Röhrichtbewuchses ist von feuchten Bodenverhältnissen auszugehen, sodass eine potentielle Eignung für die Anlage eines Flachgewässers gegeben ist. Sowohl ein Damm, der die Flächen zum geplanten Windpark hin abgrenzt, als auch der Bewuchs mit Schilfröhricht und Schwarzem Holunder bieten den Kranichen einen störungsarmen und vor Prädatoren sicheren Brutplatz.</p>



## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### 5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Da für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### 5.2 Alternativenprüfung

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, seinen Anteil an erneuerbaren Energien wie der Windenergienutzung deutlich zu erhöhen: bis zum Jahr 2025 soll ein Anteil von 6,5 % des zukünftigen, deutschlandweiten Stromverbrauchs vom Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durch Bereitstellung von Erzeugungskapazitäten gedeckt werden. In der Energiepolitischen Konzeption<sup>1</sup> ist unter anderem die „Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie für Teststandorte sowie F&E-Vorhaben unter Prüfung möglicher Konflikte zu Natur- und Artenschutzanforderungen und touristischer Entwicklung“ ein erklärtes Ziel.

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um das geplante Windeignungsgebiet WEG Nr. 50/18\* „Werder“. Im Zuge der zweiten Stufe der Beteiligung zur Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM, Stand 22.08.2018) wurde das 143 ha große Windeignungsgebiet ausgewiesen.

<sup>1</sup> Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern. Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung. Schwerin 17.02.2015, S. 49

Es sollen auf dem überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Standort 11 Repowering-Anlagen entstehen.

Die vorliegenden Untersuchungen haben gezeigt, dass durch die Errichtung auf einem wenig morphologisch strukturiertem Standort und unter Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung für die Fauna von dem Vorhaben ausgeht. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Zudem wird den Landeszielen mit diesem Vorhaben Rechnung getragen.

### **5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)**

#### **Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen - die 11 geplanten Windenergieanlagen stehen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Produktionsflächen - entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt wird.

Mögliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Maßnahmen für die Fledermäuse (Überprüfung möglicher Quartiere im Vorfeld von Baumaßnahmen, Abschaltungen und Höhenmonitoring) ausgeschlossen.

#### **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Windenergieanlagen wird - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien - keine Vogelart gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Essentielle Nahrungsflächen planungsrelevanter Vogelarten (Weißstorch, Rotmilan) einschließlich ihrer Flugwege dorthin werden durch das Planvorhaben nicht überbaut oder überschattet.

Mögliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Maßnahmen für die Gilden der Gehölzbrüter bzw. der Bodenbrüter (Bruthöhlenerersatz, Bauzeitenregelung, Vergrämung, ökologische Baubegleitung) ausgeschlossen.

Mit der Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewahrt.

## **6 Zusammenfassung**

Im Bereich der Gemeinden Werder und Lübz ist im Rahmen der zweiten Stufe der Beteiligung zur Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg das Eignungsgebiet Nr. 50/18\* „Werder“, das einer bedingten Festlegung unterliegt, für die Errichtung und den Betrieb von Repowering Anlagen ausgewiesen. Eine bedingte Festlegung sieht eine Bebauung mit Anlagen im neuen Eignungsgebiet nur dann vor, wenn auf den Flächen des benachbarten Altgebiets bestehende Anlagen komplett abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im alten Windeignungsgebiet ausgeschlossen sind.

Der Vorhabenstandort weist sowohl eine gering strukturierte Morphologie als auch eine weitgehende Armut an Biodiversität auf. Für den Standort werden mit dem vorliegenden AFB die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten<sup>2</sup> geprüft.

Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ des LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) vom 20.09.2010 und der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA)“, Teile Fledermäuse und Vögel, vom 01.08.2016. Beurteilungsgrundlage hierfür sind die Kartierergebnisse einer Brutvogelerfassung aus der Brutsaison 2014/ 2015 und eine Prüfung der Großvogelhorste aus dem Jahr 2018, die durch das Büro STADT LAND FLUSS durchgeführt und zur Verfügung gestellt wurden. Des Weiteren werden aktuell vorliegende Ergebnisse der Horstsuche durch das Büro SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH herangezogen. Weitere Planungsgrundlage ist die Großvogelausschluss- Karte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können bzw. zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen (VM) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erarbeitet (s. Kapitel 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)“):

**VM 1** – Maßnahmen zur Vermeidung von Fledermauskollisionen

**VM 2** – Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung

**VM 3** – Gehölzschnitt nur zwischen 01.10. bis 28.02.

**VM 4** – artenschutzgerechte Farbgebung der Anlage am Mastfuß

**CEF 1 – 2** Ersatzhorste für ein Mäusebussard-Paar

**CEF 2 – 2** Ersatz- Bruthabitate für 2 Kranichpaare

Zunächst werden alle im Gebiet nachgewiesenen Arten im Rahmen einer Relevanzprüfung auf Grundlage des Schutzstatus und des Gefährdungsgrades dahingehend untersucht, ob eine konkrete Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist oder nicht. Ist dies der Fall, werden die betroffenen Arten in einer individuellen Art-für-Art-Betrachtung in Formblättern hinsichtlich ihrer Lebensraumanforderungen und möglicher Auswirkungen des Vorhabens detailliert geprüft.

Europarechtlich geschützte **Pflanzen, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische und Säugetiere** wurden nicht explizit kartiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass solche Arten im Gebiet nicht vorkommen oder aber, wenn sie vorkommen, durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, so dass **keine Verbotstatbestände erfüllt** sind.

Das Vorhabengebiet wird, da lineare Gewässer- und Gehölzstrukturen vorhanden sind, grundsätzlich als potentieller Lebensraum für Fledermäuse eingestuft. Aus diesem Grund erfolgte keine eigene Bestandsaufnahme der Fledermausvorkom-

---

<sup>2</sup> gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

men. Mit der Inbetriebnahme der WEA kann eine Erhöhung des Tötungsrisikos „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ durch eine temporäre Nachtabschaltung der WEA vom 01. Mai bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten < 6.5 m/ sek einschließlich eines Höhenmonitorings vermieden werden. Das Höhenmonitoring sowie die temporäre Abschaltung der Anlagen sind als Vermeidungsmaßnahmen unter Kapitel 4, Abschnitt 4.1. „Maßnahmen zur Vermeidung“ näher beschrieben. Diese Maßnahmen (VM 1 und 2) werden für alle geplanten Anlagen angewandt.

Es wurden 78 Vogelarten als Brut- bzw. Rast- und Zugvögel erfasst. Auf der intensiv genutzten Agrarfläche und damit im Bereich des Vorhabenstandortes, auf dem nur wenige Strukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass sich das Arteninventar der Brutvögel weitgehend auf die Feldlerche beschränkt. Ein Vorkommen größerer Artenvielfalt hingegen war hauptsächlich an den Gehölzstrukturen anzutreffen. Da sich die Konfliktlage gegenüber dem Vorhaben bei vielen Vogelarten (wie Arten verschiedener Gilden ubiquitärer Vogelarten) stark ähnelt und sich für diese die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung artübergreifender Schutzmaßnahmen (siehe nächster Abs.) mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, wurden die betroffenen, nicht gefährdete Vogelarten gruppenweise abgearbeitet.

Mögliche Verbotstatbestände für **am bzw. in Bodennähe brütende Vögel** im Rahmen der Bautätigkeit auf der Intensivackerfläche lassen sich durch Einhalten einer Bauzeitenregelung (Maßnahme VM 3), durch ökologische Baubegleitung (Maßnahme VM 5) sowie durch Errichtung von Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahme VM 4) ausschließen. Zudem werden die Randbereiche des Mastfußes sowie an den Wegen und Stellflächen unattraktiv gehalten und Aufschüttungen/ Lagerungen an den Wegen und Stellflächen unterlassen. Mit dem Bau der Zuwegungen können Schnittmaßnahmen an Gehölzstrukturen einhergehen. Um ein Tötungsrisiko für **Vogelarten, die an Gehölze gebunden sind**, auszuschließen (dies umfasst die Gilden der Hecken- und Baumbrüter), sind vorgegebene Zeiten für Gehölzschnitte zu berücksichtigen (Maßnahme VM 6). Gegebenenfalls beanspruchte Nistplätze sind 1:1 zu ersetzen.

Die Prüfung der Betroffenheit **planungsrelevanter Großvögel** ergibt für ein Mäusebussard-Paar die Möglichkeit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Der betreffende Horststandort befindet sich unmittelbar in einer Baumreihe auf der Vorhabenfläche. Werden Ersatzhorste außerhalb des Gebiets angelegt und wird die Maßnahme regelmäßig auf ihre Wirksamkeit geprüft, so ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

**Werden die o.g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.**

**Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Vögel und Fledermäuse können kompensiert bzw. ausgeglichen werden. Das Vorhaben ist damit artenschutzrechtlich durchführbar.**